

Implementierungsvorschriften für den Datenaustausch gemäß Artikel 40 Absatz 7 der SO GL

-- Vorläufige Rückäußerungen der ÜNB zu den Konsultationsanmerkungen --

Im Rahmen der Umsetzung von Artikel 40 Absatz 7 SO GL haben die ÜNB Implementierungsvorschriften für den Datenaustausch gemäß SO GL entwickelt und die auf den 26. Oktober 2018 datierenden Konsultationsfassungen vom 30. Oktober bis zum 30. November 2018 zur Konsultation gestellt. Die Konsultationsanmerkungen und die Einschätzung der ÜNB zu denselben sollen beim Ergebnisworkshop am 11. Dezember 2018 diskutiert werden.

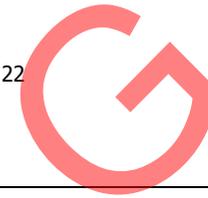
Um eine Vorbereitung auf den Workshop zu ermöglichen stellen die ÜNB mit dem vorliegenden Dokument die Konsultationsanmerkungen und die vorläufigen Rückäußerungen der ÜNB zur Verfügung. Die ÜNB haben sich bewusst dafür entschieden, den Nutzen einer schnellen Reaktion stärker zu gewichten als den Nutzen eines bereits möglichst finalen Dokuments. Änderungen an den Einschätzungen bleiben daher vorbehalten.

Um Missverständnisse zu vermeiden möchten die ÜNB weiterhin klarstellen, dass das Verb "berücksichtigen" in dem im Duden beschriebenen Sinne ("bei seinen Überlegungen, seinem Handeln beachten, nicht übergehen, in seine Überlegungen einbeziehen") verwendet wird. "Berücksichtigen" bedeutet also nicht, dass ein Hinweis akzeptiert wird, sondern dass der Hinweis in die Überlegungen einbezogen wird.

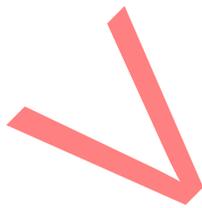
In den Rückäußerungen zu verschiedenen Anmerkungen sagen die ÜNB eine Prüfung zu. Im Rahmen des Möglichen soll hier am Workshop eine weitergehende Diskussion erfolgen.

Bei der Durchsicht des Materials sind die folgenden praktischen Hinweise hilfreich:

- Für jedes Dokument, das Teil der Implementierungsvorschriften ist, gibt es ein eigenes Antwortdokument mit den Anmerkungen und den vorläufigen Rückäußerungen. In der vorliegenden Datei sind diese Dateien zusammengefasst. Aus den Kopfzeilen lässt sich aber erkennen, auf welches Dokument sich das Antwortdokument bezieht.
- "ID" ist ein eindeutiger Identifikator, der eine leichte Zuordnung von Rückfragen etc ermöglicht
- "Z" steht für die jeweilige Zeile des zugrundeliegenden Dokuments der Implementierungsvorschriften.

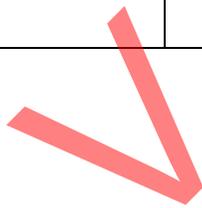


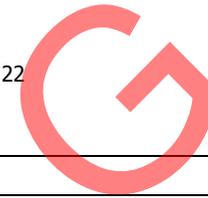
ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
1a	000_000	<p>BWE Stellungnahme zum Entwurf der Implementierungsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 40 Absatz 7 SO-VO ("SO GL") der Übertragungsnetzbetreiber vom 26.10.2018</p> <p>30.11.2018</p> <p>Der BK6 der Bundesnetzagentur wurde am 26.04.2018 ein gemeinsamer Antrag der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zur Genehmigungsentscheidung vorgelegt (Vefahren BK6-18-122), zu welchem der Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE) am 13.06.2018 fristgemäß zusammen mit dem Bundesverband Erneuerbare Energien (BEE) eine Stellungnahme abgegeben hatte, auf die wir an dieser Stelle verweisen.</p> <p>Am 26.10.2018 veröffentlichten die ÜNB den Entwurf der Implementierungsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 40 Absatz 7 SO-VO ("SO GL"). Der BWE lehnt diesen Entwurf entschieden ab.</p> <p>Grundsätzliches</p> <p>Das Ziel der Verordnung (EU) 2017/1485 vom 2. August 2017, gemeinsame Anforderungen und Grundsätze für die Betriebssicherheit und vor allem gemeinsame Grundsätze für die Betriebsplanung im Verbundnetz festzulegen, versuchen die ÜNB mit den bei der BNetzA zur Genehmigung eingereichten Implementierungsvorschriften zu erfüllen. Mit ihren Anforderungen an die Bereitstellung von Stamm-, Echtzeit- und Planungsdaten sind sie deutlich über das Ziel hinausgeschossen. In Artikel 4 der Verordnung wird nicht ohne Grund unter Absatz 2 klar auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Diskriminierungsfreiheit und den Grundsatz der Gesamteffizienz hingewiesen, die der vorliegende Entwurf vermissen lässt. Der vorgelegte Antrag führt in seiner jetzigen Form insbesondere für kleinere Anlagenbetreiber zu erheblichen Kosten. Die Vielzahl der Betroffenen lässt erwarten, dass auch die Gesamtkosten erheblich sein werden. Um ineffiziente und kosten-treibende Datenanforderungen zu identifizieren, fordern wir daher, dass eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt wird, die alle Kosten auf Betreiberseite berücksichtigt. Hier sei insbesondere auf die vortägliche Übermittlung von Planungsdaten aus fluktuierenden Erzeugern hingewiesen.</p>	<p>Die ÜNB können die Bedenken nicht nachvollziehen und sehen den Ansatz insgesamt als verhältnismäßig, diskriminierungsfrei und effizient an. Den vorgelegten Vorschlägen zu den Implementierungsvorschriften gingen zahlreiche Analysen und Abstimmungen mit allen betroffenen Marktakteuren voraus, um die eingangs genannten Ziele zu erreichen. Insbesondere durch die prozessspezifische Auswahl möglichst weniger repräsentativer Anlagen wird ein möglichst geringer Aufwand auf allen Seiten erreicht. Eine Kosten-Nutzen-Analyse wird daher nicht als erforderlich angesehen. Dies ist auch konsistent damit, dass in der SO GL eine Kosten-Nutzen-Analyse durchaus als Vorbedingung für Entscheidungen vorgesehen ist; im Blick auf den vorliegenden Sachverhalt aber gerade nicht.</p> <p>Was die Übermittlung von Planungsdaten resp. Nichtbeanspruchbarkeiten im Besonderen betrifft, so sei darauf hingewiesen, dass konventionelle SEE diese Daten bereits seit Jahren liefern müssen. Die gesamte in Deutschland installierte Leistung intermittierend einspeisender EE-SEE (im Wesentlichen Wind und PV) geht auf 100 GW zu; die Auswirkungen auf den Betrieb des Übertragungsnetzes können nicht einfach vernachlässigt werden.</p> <p>Die ÜNB wundern sich über die selektive Zitierweise hinsichtlich der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Ziele der SO GL. Dort findet sich etwa als weiteres Ziel unter lit. g die "Gewährleistung und Verbesserung der Transparenz und Zuverlässigkeit von Informationen über den Übertragungsnetzbetrieb".</p>





ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
1b	000_000	<p>Die vorgesehene Übermittlung von Echtzeitdaten an den Anschlussnetzbetreiber scheint aus unserer Sicht nicht gesetzeskonform zu sein, da sie Anlagenbetreiber zwingen würde Geschäftsgeheimnisse an nicht oder nicht vollständig unbundelte Unternehmen, das heißt an Wettbewerber, zu übermitteln.</p>	<p>Ebenso ist die Weitergabe von Planungsdaten, die auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen beruhen, zum Zweck der Systemführung seit Jahren gelebter Standard. Genau auf diesen Sachverhalt wird zudem in der deutschen Gesetzgebung im §12 Abs. 4 EnWG explizit Bezug genommen. Dort heißt es, dass u. a. die Betreiber von Erzeugungsanlagen "den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen auf deren Verlangen unverzüglich die Informationen einschließlich etwaiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereitstellen, die notwendig sind, damit die Elektrizitätsversorgungsnetze sicher und zuverlässig betrieben, gewartet und ausgebaut werden können." Dies sehen die ÜNB ebenso im Einklang mit der SO GL. Leider setzt sich die Stellungnahme des BWE mit dem einschlägigen Artikel 12 der SO GL mit keinem Wort auseinander.</p> <p>Die Bedenken des BWE hinsichtlich der Übermittlung von Echtzeitdaten implizieren den Vorwurf einer nicht rechtmäßigen Verwendung von Informationen durch die betreffenden Unternehmen. Diese Bedenken werden von den ÜNB nicht geteilt.</p>
1c	000_000	<p>Stammdaten: Bereits in unserer gemeinsamen Stellungnahme des BEE wiesen wir unter den einzelnen Leitfadepunkten darauf hin, dass bereits das Marktstammdatenregister die meisten dieser Daten erfasst und dass diese Daten vom ÜNB dort abgerufen werden könnten. Die unter Artikel 48 der o.g. EU-Verordnung in Absatz 1 a-i genannten Daten werden entweder ins Marktstammdatenregister gemeldet oder liegen dem Netzbetreiber vor, an den die Erzeugungsanlage angeschlossen ist. Dies ist in der überwiegenden Anzahl aller EE-Anlagen ein Verteilnetzbetreiber. Daher halten wir es für zwingend notwendig die Datenübermittlungsflüsse zwischen VNB und ÜNB sicherzustellen, um somit Doppelmeldungen und unnötigen Aufwand zu minimieren. Zudem sollte das Marktstammdatenregister unbedingt genutzt und nötigenfalls erweitert werden. Würde neben dem Marktstammdaten-Register ein weiteres Register etabliert, wäre das Ziel einer einheitlichen Datenplattform für den Strommarkt verfehlt, viel mehr würde es bei Abweichungen zu Diskussionen über die Richtigkeit des jeweiligen Datensatzes kommen.</p>	<p>Die ÜNB sehen das Marktstammdatenregister als äußerst relevante Datenquelle an und wollen dieses so intensiv wie möglich nutzen. Auch die ÜNB verfolgen das Ziel, Doppelmeldungen zu vermeiden und den Aufwand auf allen Seiten gering zu halten. Vor diesem Hintergrund kommen mit den Vorschlägen der ÜNB auch insgesamt nur wenige Anforderungen an den Stammdatenaustausch vor. Damit können die ÜNB den Hinweis nur vollumfänglich begrüßen. Umso mehr verwundert es die ÜNB, dass die Stellungnahme des BWE mit keinem Wort auf die entsprechenden Passagen des Rahmendokuments 01 von 02 (Zeilennummern 454 ff) eingeht, zumal sich Teil 02 von 02 detailliert mit den Datenquellen auseinandersetzt.</p>





ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
2a	000_000	<p>Echtzeitdaten: Den in der Verordnung der Kommission unter Artikel 19 formulierten Vorschriften zur Überwachung und Bestimmung der Netzzustände sind die ÜNB auch bisher sehr gut nachgekommen. Hierbei ist vor allem der Informationsfluss zwischen Verteilnetzbetreiber (VNB) und ÜNB ausschlaggebend und ausreichend. Warum in der hier vorgelegten Konsultationsfassung B Anlagenbetreiber bereits ab 1 MW (Typ B) umfassende Informationspflichten gegenüber dem ÜNB haben, erschließt sich in keiner Weise. Die im Artikel 19 Abs. 2 beschriebenen Daten wie die Wirk- und Blindleistungsflüsse, die Spannung an den Sammelschienen und auch die Stromerzeugung und Last liegen bereits dem Verteilnetzbetreiber (VNB) vor und können direkt von diesem bezogen werden. Der Teil 2 „Datenaustausch“ und besonders Artikel 40 ist der zentrale Teil auf dessen Grundlage die ÜNB ihren Vorschlag begründen. Hinsichtlich der Echtzeitdatenübermittlung weist Artikel 40 Abs. 5 c auf die Artikel 44, 47 und 50 hin. Artikel 44 stellt deutlich auf die Datenlieferpflicht des VNB an den ÜNB ab. Artikel 47 und 50 beschreiben zwar die Datenlieferpflicht des sog. Signifikanten Netznutzers (SNN) an den ÜNB, aber auch hier wird auf den Netzanschlusspunkt und nicht auf jede einzelne Erzeugungseinheit abgestellt. Im Übrigen genügen hierbei auch die Übermittlung von Wirk- und Blindleistung bzw. ob die Anlage überhaupt dem Netz zugeschaltet ist (Stellung des Leistungsschalters).</p>	<p>Einem sicheren und hochqualitativen Echtzeitdatenaustausch zwischen ÜNB und VNB gehen notwendigerweise ebenso sichere und hochqualitative Eingangsdaten voraus. Die zahlreichen Abstimmungen mit den deutschen VNB haben gezeigt, dass heute noch eine Vielzahl von Erzeugungsanlagen mit einer Leistung von mindestens 1 MW nicht messtechnisch in Echtzeit erschlossen sind. Da diese Anlagengruppe eine sehr hohe Repräsentativität besitzt und somit eine höchst effiziente Erfassung ermöglicht, wird hier ein hoher Bedarf gesehen. Den Hinweis auf den Netzanschlusspunkt sehen die ÜNB als hilfreich und sinnvoll an. In den Implementierungsvorschriften war allerdings genau dieser Ansatz verfolgt. Dies wird in Abschnitt 2.1.1 deutlich herausgestellt. Hier hätten sich die ÜNB eine differenzierte Analyse der Schwachpunkte gewünscht, die der BWE offensichtlich an dem Vorschlag der ÜNB ausgemacht hat, aber nicht näher erläutert. Eine reine Übermittlung von Wirk- und Blindleistung bei EE-Anlagen können die ÜNB nicht nachvollziehen. Im Rahmen des 40 (5) Antrags haben die ÜNB dargelegt, warum darüber hinausgehende Echtzeitdaten unbedingt erforderlich sind.</p> <p>Die ÜNB beabsichtigen alle bereits beim VNB vorliegenden Echtzeitdaten zu nutzen und diese nicht noch einmal von den Anlagenbetreibern einzufordern. Des Weiteren besteht eine Informationspflicht bei Echtzeitdaten des Anlagenbetreibers grundsätzlich immer nur gegenüber dem Anschließnetzbetreiber.</p>
2b	000_000	<p>Das kleine Erzeugungseinheiten des Typs B auch bereits umfassende Lieferpflichten erfüllen sollen ist unverständlich und vor allem unnötig. Im Übrigen hätten die ÜNB in ihren Überlegungen zur Umsetzung den in Artikel 50 Abs.2 beschriebenen Handlungsspielraum nutzen können und gerade diese kleinen, für den Netzbetrieb eines ÜNB unerheblichen Erzeugungseinheiten von den Datenlieferpflichten befreien können. Auch hierbei wird auf den wichtigen Datenaustausch zwischen VNB und ÜNB hingewiesen. Für die von den ÜNB gemachten Vorschläge zu umfassenden Datenlieferpflichten von Anlagen bereits ab einem Megawatt fehlt bisher die fachlich nachvollziehbare Begründung, wie sie Artikel 51 Abs 3. der Verordnung hinsichtlich der Betriebssicherheitsanalyse des ÜNB vorsieht.</p>	<p>Die ÜNB können die generelle Ablehnung von der Erfassung von Typ B Anlagen nicht nachvollziehen. Typ B Anlagen decken einen weiten Bereich von 135 kW bis 35 MW ab und können daher nicht pauschal als klein bezeichnet werden. Aus diesem Grund haben die ÜNB prozessspezifische Schwellenwerte erarbeitet und in den Implementierungsvorschriften vorgeschlagen.</p> <p>Für die Begründung des Datenbedarfs verweisen die ÜNB auf den 40 (5) Antrag.</p>



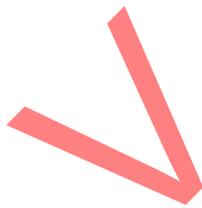
ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
2c	000_000	<p>Status Quo Nichtbeanspruchbarkeiten</p> <p>Beim Status der Nichtbeanspruchbarkeiten sollen u.a. auch die geplanten Nichtverfügbarkeiten wegen behördlicher Auflagen gemeldet werden (SO GL Anlage 04.A, S.4). Ist es wirklich nötig den Grund der Abregelung (unterteilt nach Codes) zu benennen? Dies würde zu einem erheblichen Mehraufwand in der Praxis führen, da der Grund nicht automatisch erfasst wird und nur einen begrenzten Mehrwert bietet. Denn die geplanten Nichtbeanspruchbarkeiten verschieben sich häufig, z.B. wird eine Wartung kurzfristig z.B. wegen zu viel Wind verschoben, und müssten dann für jede einzelne Anlage angepasst werden. Einfacher handhabbar wäre es, nur die Anlagenmeldung (Fehlerstatus bzw. Anlage läuft ja oder nein) automatisiert weiterzuleiten. Der Grund würde daraus dann nicht hervorgehen. Wenn die Angabe des Grundes weiterhin erforderlich ist, müsste dies mit erheblichem Aufwand nachgemeldet werden. Daraus ergeben sich viele praktische Fragen z.B. innerhalb welcher Frist muss nachgemeldet werden? Was ist mit Betriebsführern, die nicht 24/7 erreichbar sind, reicht für die der nächste Werktag? Was passiert, wenn Anlagenbetreiber nicht melden?</p>	<p>Die ÜNB erfassen mit den Nichtbeanspruchbarkeiten die einzigen Planungsdaten aus Anlagen mit Anschluss im Verteilernetz. Dieser für alle Seiten sehr schlank gehaltene Prozess sollte daher möglichst hochqualitative Daten bereitstellen. Im Falle von geplanten Nichtbeanspruchbarkeiten wie der angesprochenen Wartung gibt es eine fixe Formatvorgabe, die ohne weiteres für alle Meldungen dieser Art genutzt werden kann (siehe auch Anlage 04B). Der Vorschlag, nur den Status ("Ein" oder "Aus") zu melden, wird nicht als zielführend angesehen, da damit nur ein Momentanbild, aber eben keine Vorschauinformation geliefert wird.</p> <p>Die angesprochenen praktischen Fragen sehen die ÜNB als sehr relevant an und verfolgen in dieser Hinsicht in der praktischen Umsetzung überzeugende Lösungen. Die Frist der Meldung wird in Anlage 04B erläutert. Falls eine 24/7-Erreichbarkeit nicht gegeben ist, sollte eine Standardfehlermeldung durch das entsprechende IT-System abgesetzt werden. Die Folgen einer möglichen Nichtmeldung sind bisher nicht in den Implementierungsvorschriften erfasst.</p>

VORLAGE

ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
3a	000_000	<p>Härtefallregelung</p> <p>Es sollte eine Härtefallregelung (ähnlich wie bei der SysStabV) für Anlagen ohne SDL Option eingeführt werden. Besonders von kleineren und älteren Anlagen werden nicht alle geforderten Daten erfasst. Denn die Kosten für eine Nachrüstung wären zum Teil erheblich (leicht 10.000 € oder mehr) und wären für Anlagen, die das Ende ihrer Lebensdauer in absehbarer Zeit erreichen, auch nicht angemessen. Diese sollten daher keine Nachrüstung zur Datenübermittlung vornehmen müssen. In den Fällen, wo die Daten netzrelevant sind, sollte der Netzbetreiber die Kosten für die Nachrüstung übernehmen. Die von uns geforderte Ausnahmeregelung würde nur Anlagen mit einer Inbetriebnahme vor dem 01.04.2011 betreffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen mit einer Inbetriebnahme bis 31.12.2001 wurden explizit von möglichen Anpassungen gemäß SDLV Wind ausgeschlossen und erfüllen die SDL Anforderungen nicht. • Anlagen mit Inbetriebnahme zwischen 1.1.2002 und 31.03.2011 (Bestands- und Übergangsanlagen) konnten den SDL Bonus in Anspruch nehmen und haben daher teilweise eine SDL Option. • Anlagen welche ab dem 1.04. 2011 und somit gemäß SDLV Wind in Betrieb genommen wurden müssen die SDL Anforderungen erfüllen und haben daher ebenfalls die entsprechenden Voraussetzungen, um die geforderten Daten liefern zu können • Anlagen welche nach dem 1.8.2014 In-Betrieb genommen wurden und welche an der verpflichtenden Direktvermarktung teilnehmen, können die Daten ohne nennenswerten Aufwand liefern. <p>Aufgrund der dezentralen Standorte befinden sich Anlagen zudem zum Teil in Regionen mit geringer Breitbandnetzabdeckung und können die geforderten Daten aufgrund der Netzabdeckung (Breitband) nicht liefern.</p>	<p>Bei der vom BWE vorgeschlagenen Stufung fehlt eine Quantifizierung der Implikationen (im Sinne der jeweils umfassten Anzahl und Leistung der Anlagen). Dies verwundert, da dem BWE die entsprechenden Daten zumindest für WEA vorliegen dürften. Eine pauschale Übertragung von Vorgaben, die nur auf EEG-Anlagen anwendbar sind, auf den Datenaustausch im Allgemeinen erscheint im Übrigen in keinem Falle sinnvoll.</p> <p>Die Frage der Kostentragung ist explizit nicht Teil dieses Projekts. Allerdings können die ÜNB Sorgen hinsichtlich möglicher Implementierungskosten gut nachvollziehen. Die ÜNB möchten insoweit auf Artikel 9 der SO GL verweisen, der prinzipiell eine Kostenerstattung für Netzbetreiber vorsieht. Ob und ggf. in welchem Ausmaß und auf welchem Wege diese Regelung auch eine Erstattung von Kosten umfassen könnte, die ein Netzbetreiber einer anderen Partei erstattet, ist eine rechtliche und regulatorische Frage, die im Rahmen des laufenden Projekts nicht gelöst werden kann. Soweit die ÜNB jedoch dazu beitragen können, dass angemessene Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung der SO GL - Vorgaben zum Datenaustausch erstattungsfähig werden können, so werden die ÜNB einen Prozess zur Abklärung dieser Möglichkeit gerne unterstützen.</p>



ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
3b	000_000	<p>Einsatzverantwortlicher:</p> <p>Die Definition des Einsatzverantwortlichen ist problematisch, da verschiedene Parteien (Direkt-vermarkter und Betriebsführer) jeweils nur über Teile der geforderten Daten verfügen. Im vorgelegten Dokument kommt es jedoch zu einer Vermengung von Einsatzverantwortlichem und signifikantem Netznutzer, diese erschließt sich nicht und kann nur zu Missverständnissen führen. Wiederkehrende Datenabfragen und die Pflicht zur Überprüfung der erfolgreichen Datenübermittlung sollten entfallen da dies zu erheblichem Mehraufwand für Betriebsführer führen würde. Weder dem Anlagenbetreiber noch dem Direktvermarkter oder dem Betriebsführer liegen alle der im Antrag geforderten Daten vor. Eine rechtliche Handhabe die Daten von der jeweils anderen Partei zu erlangen existiert nicht. Zudem werden besonders von kleineren und älteren Anlagen nicht alle geforderten Daten erfasst, da die Kosten für eine Nachrüstung zum Teil erheblich wären und für Anlagen die das Ende ihrer Lebensdauer in absehbarer Zeit erreichen auch nicht angemessen erscheinen. Daher sollten hier die Kosten vom Netzbetreiber übernommen werden. Die im Antrag geforderten Datenmeldungen scheinen an vielen Stellen weder die real existierende Datenlage noch deren Eigentumsrechte zu berücksichtigen. So liegen beim Direktvermarkter Prog-nosedaten nicht anlagenscharf vor, Wetterdaten nicht beim Betreiber und Regelenergieanbieter sind nicht unbedingt mit dem Direktvermarkter identisch. Die dem Antrag zugrundeliegende Idee alle Daten bei einem in dieser Form bisher nicht existierendem Einsatzverantwortlichen zusammen zu führen ist aus unserer Sicht nicht realisierbar, da hier Geschäftsgeheimnisse an mögliche Konkurrenten weitergegeben werden müssten. Da z.B. Direktvermarkter ohnehin vertraglich verpflichtet sind, ordnungsgemäße Fahrpläne (Day Ahead) anzumelden und gemäß MPES umfangreiche Daten an die ÜNB liefern, sollten diese Daten nicht zusätzlich beim Anlagenbetreiber abgefragt werden. Viele der geforderten Daten müssten aufwendig aufbereitet werden, ohne dass ein Mehrwert für die Systemsicherheit oder den Netzbetrieb ersichtlich ist.</p>	<p>Die Definition des Einsatzverantwortlichen ist ausschließlich auf den Bereich der Planungsdaten anwendbar. Die Netzbetreiber müssen im laufenden Betrieb regelmäßig feststellen, dass ein reibungsloser Datenaustausch mit EE-Anlagen aus den in der BWE-Anmerkung angesprochenen Gründen nicht möglich ist. Dies führt auf Seiten der Netzbetreiber zu erheblichen Aufwänden für die Abstimmung; in der Regel resultiert dies darin, dass die benötigten Daten nicht verfügbar sind. Genau aus diesem Grund sehen es die ÜNB als äußerst relevant an, dass ein klarer Einsatzverantwortlicher definiert wird, der über die relevanten Daten verfügt oder auch nur den Datenaustausch koordiniert.</p> <p>Der Anlagenbetreiber organisiert lediglich die Datenübertragung, d.h. er muss nicht zwangsläufig operativ im Besitz dieser Daten sein. Die Daten sollten allerdings für zusammengehörende Anlagen auch gesammelt zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Da der Anlagenbetreiber stets der Verpflichtete der Datenanforderungen ist, liegt es in seiner Verantwortung, einen effizienten Datenaustausch zu ermöglichen. Bei der Benennung des Einsatzverantwortlichen ist der Anlagenbetreiber völlig frei und kann die für sich beste Lösung wählen. Die in der BWE-Anmerkung beschriebene Problematik stellt aus Sicht der ÜNB eine treffende Beschreibung der in der Praxis anzutreffenden Schwierigkeiten dar. Die vom Konsultanten angesprochenen Hürden sollten sich nach Ansicht der ÜNB allerdings durch entsprechende vertragsrechtliche Vorgaben überwinden lassen.</p> <p>Die in der Anmerkung angesprochenen Fahrpläne werden auf Ebene des Bilanzkreises erstellt; sie sind nicht netzanschlusspunktscharf und damit für Betriebssicherheitsanalysen nicht nutzbar.</p> <p>Für eine fachliche Diskussion stehen die ÜNB beim Workshop gerne zur Verfügung.</p> <p>[*-C-#3b]</p>





ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
4a		<p>Weitergabe von Daten durch den ÜNB Die Daten sind Eigentum des Bereitstellers und dürfen nicht ohne Einwilligung des jeweiligen Eigentümers weitergegeben werden. Die Verwendung aller Daten muss für den Eigentümer transparent sein.</p>	<p>Die Weitergabe der Daten aus den Prozessen KWEP-Stammdatenaustausch (02*), Planungsdatenaustausch (03*) und Austausch von Nichtbeanspruchbarkeiten (04*) soll immer an den berechtigten Netzbetreiber auf dessen Anforderung erfolgen können. Die ÜNB sehen dies als äußerst relevant für einen möglichst effizienten Datenaustausch und für die sichere Weitergabe an die VNB an. Im Falle der direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen VNB ist die Weitergabe der relevanten Daten allerdings bereits in der SO GL selbst explizit vorgesehen (Artikel 40 Absatz 10). Ebenso sieht die SO GL für die von den Artikeln 48 bis 50 umfassten Daten einen Übermittlungsanspruch des anschließenden VNB vor (unabhängig davon, ob dieser VNB seinerseits einen Anschluss an das Übertragungsnetz hat oder nicht). Unter Beachtung dieser bindenden Vorgaben können sich die ÜNB allerdings vorstellen, hinsichtlich der Weitergabe an weitere VNB mit einem berechtigten Interesse die betreffenden EIV über die Weitergabe zu informieren. In welcher Weise dies geschehen könnte wird im Weiteren noch zu diskutieren sein. [*-C-#4a]</p>

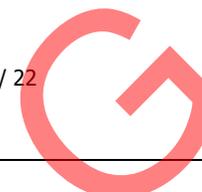
VORLÄUFIG

ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
4b		<p>Kompatibilität mit SMGW beachten- Es sollten nur die Daten geliefert werden müssen, die das SMGW auch übertragen kann und die über die Standardleistung gemäß § 35 MsbG abgedeckt sind.</p> <p>Sanktionen Wer haftet bei einer Falschmeldung von Daten bzw. bei der Datenübermittlung? Das geht aus dem vorliegenden Entwurf nicht hervor. Es sollte unbedingt verankert werden, dass vor allem kleine Anlagen bei Nichtmeldung keine übertriebenen Sanktionen fürchten müssen.</p> <p>Übergangsfrist / Anwendungsbeginn Die Frist zur Umsetzung durch den Anlagenbetreiber sollte mindestens 18 Monate ab dem Schreiben des Verteilnetzbetreibers betragen.</p>	<p>Es werden keine relevanten Interdependenzen zwischen dem MsbG und den Datenaustauschen der SO GL gesehen. Daher sehen die ÜNB eine weitere Kompatibilitätsprüfung nicht als erforderlich an.</p> <p>Die ÜNB nehmen erfreut zur Kenntnis, dass sich der BWE eine Sanktionierung der Nichteinhaltung der Vorgaben durchaus vorstellen kann, soweit die Vorgaben nicht "übertrieben" sind. Die ÜNB haben die Frage einer möglicherweise erforderlichen Durchsetzung ihrer Ansprüche auf die Übermittlung von Daten bewusst zurückgestellt, da sie bis auf Weiteres davon ausgehen, dass zwischen den Beteiligten ein Konsens erzielt werden kann. In keinem Falle werden die ÜNB anstreben, "übertriebene" Sanktionen zu verhängen.</p> <p>Die konkreten Vorgaben zu Umsetzungsfristen werden die ÜNB auf dem Ergebnisworkshop für die Prozesse KWEP-Stammdatenaustausch (02*), Planungsdatenaustausch (03*) und Austausch von Nichtbeanspruchbarkeiten (04*) vorstellen und mit den Teilnehmern diskutieren. Auch die für den Echtzeitdatenaustausch (06*) vorgesehenen Zeiträume sollen am Workshop thematisiert werden. Die vom BWE vorgeschlagene Frist wird in die entsprechenden Überlegungen einfließen.</p> <p>[*-C-#4b]</p>

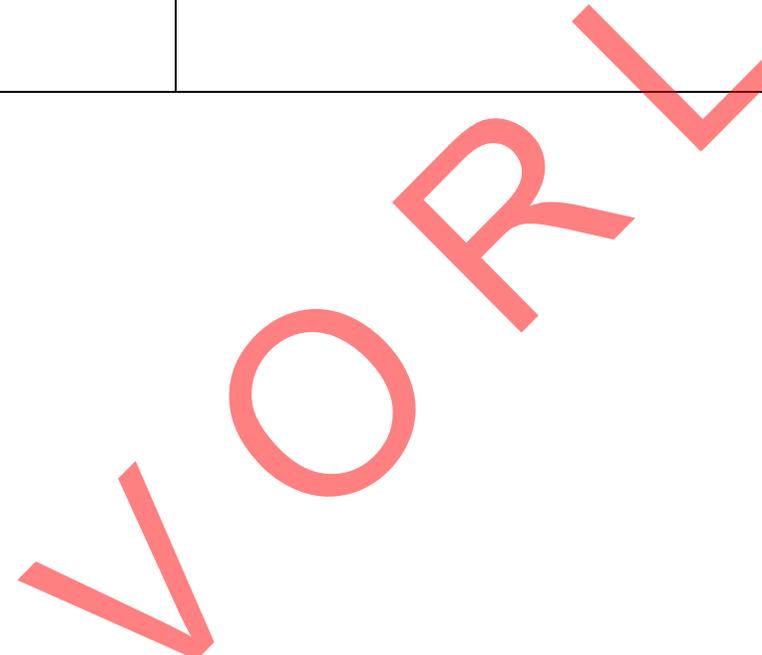
ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
4c	000_000	<p>Fazit:</p> <p>Wir fordern die Bundesnetzagentur dringend dazu auf, den willkürlichen und in vielen Bereichen unbegründeten und zu weitgehenden Datenerhebungswunsch der ÜNB auf das notwendige Minimum zu beschränken und dafür Sorge zu tragen, dass den entstehenden Kosten ein entsprechender Nutzen gegenübersteht. Darüber hinaus ist zu prüfen, warum die bisher etablierte und erfolgreich funktionierende Hierarchie (SNNàVNBàÜNB) aufgeweicht werden soll. Wir fordern die Bundesnetzagentur daher auf das Marktstammdatenregister als zentrale Datenregister im Energiemarkt zu etablieren und soweit nötig um weitere Daten zu ergänzen. Die Übermittlung von sensiblen Daten an nicht oder nur teilweise unbündelte Netzbetreiber ist nicht hinnehmbar, da dies zu einer Wettbewerbsverzerrung führen würde.</p> <p>Der vorliegende Antrag ignoriert bestehende Strukturen und Eigentumsrechte, ist weder effizient noch praxistauglich und sollte grundlegend überarbeitet werden. Die BNetzA sollte darauf achten, dass die Pflicht zur Datenlieferung, gemäß diesem Antrag, nicht zum Aufbau einer parallelen Datenübertragungsstruktur führt. Der bevorstehende Rollout von Smartmetern hat das Ziel eine Datenlieferung an Datenzugangsberechtigte (u.a. Netzbetreiber) über das Smartmeter-Gateway abzuwickeln. Würden die Netzbetreiber die Übermittlung von zusätzlichen Daten (mehr als heutige Datenübermittlung) in größerem Maße fordern, müssten bestehende Kommunikationsanbindungen in erheblichem Umfang erweitert werden, wodurch erhebliche Kosten entstehen. Bei einer Umstellung auf Smart-Meter-Technologie würden diese Investitionen unnötig werden.</p> <p>Die Fragen der verbesserten Netzauslastung und Systemsicherheit sind Themen, die den Erneuerbaren Verbänden und der Windenergiebranche besonders am Herzen liegt. Es ist allerdings nicht ersichtlich, dass die Netzauslastung oder die Betriebssicherheit mit dem vorgelegten Antrag signifikant gesteigert werden würden.</p>	<p>Die ÜNB bitten Forderungen an die BNetzA direkt an die Behörde zu stellen. Die ÜNB wundern sich, dass Forderungen an die BNetzA im Rahmen eines von den ÜNB durchgeführten Konsultationsverfahrens an die ÜNB übermittelt werden. Zudem weisen die ÜNB darauf hin, dass der etablierte Austausch von Planungsdaten (KWEP-1, GLDPM) bereits zentral über die ÜNB erfolgt. Insofern kann nicht von einer einheitlichen Hierarchie in Bezug auf alle Datentypen gesprochen werden.</p> <p>Die ÜNB sehen das Marktstammdatenregister als äußerst relevante Datenquelle an und wollen diese so intensiv wie möglich nutzen. Ebenso ist auch Ziel der ÜNB, Doppelmeldungen zu vermeiden und den Aufwand auf allen Seiten gering zu halten. Vor diesem Hintergrund umfassen die Vorschläge der ÜNB insgesamt nur wenige zusätzliche Anforderungen an den Stammdatenaustausch.</p> <p>Die Behauptung, dass eine Datenweitergabe an "teilweise unbündelte Netzbetreiber" zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde, können die ÜNB nicht nachvollziehen. Die ÜNB gehen von einer sachgerechten und gesetzeskonformen Nutzung aller Daten aus.</p> <p>Es werden keine relevanten Interdependenzen zwischen dem MsbG und den Datenaustauschen der SO GL gesehen, da zum jetzigen Zeitpunkt die Nutzbarkeit der Daten aus dem MsbG für die operative Netz- und Systemführung nicht gegeben ist (bspw. einmalig täglicher Abruf von Netzzustandsdaten). Daher sehen die ÜNB eine weitere Kompatibilitätsprüfung nicht als erforderlich an.</p> <p>Für die Begründung und Nutzung der Daten verweisen die ÜNB auf den 40 (5) Antrag.</p>

ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
5a	000_000	<p>29.11.2018</p> <p>Anmerkungen des Bundesverbandes Erneuerbare Energie zum Antrag der Übertragungsnetzbetreiber Datenaustausch gemäß Artikel 40 Abs. 7 SO GL - Anmerkungen zu den Implementierungsvorschriften</p> <p>Der BK6 der Bundesnetzagentur wurde am 26.04.2018 ein gemeinsamer Antrag der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zur Genehmigungsentscheidung vorgelegt, zu welchem der Bundesverband Erneuerbare Energie e. V. (BEE) am 13.06.2018 fristgemäß eine Stellungnahme abgegeben hatte, auf diese sei dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Am 25.09.2018 versendeten die ÜNB erneut den Antrag in geänderter Form und veröffentlichten am 30.10.2018 den Entwurf der Implementierungsvorschriften. Der BNetzA BK6-18-122 obliegt nun die Entscheidung über den Antrag im Verfahren BK6-18-122. Der BEE lehnt diesen Antrag entschieden ab.</p>	Siehe #1a
5b	000_000	<p>Grundsätzliches:</p> <p>Das Ziel der Verordnung (EU) 2017/1485 vom 2. August 2017, gemeinsame Anforderungen und Grundsätze für die Betriebssicherheit und vor allem gemeinsame Grundsätze für die Betriebsplanung im Verbundnetz festzulegen, versuchen die ÜNB mit den bei der BNetzA zur Genehmigung eingereichten Implementierungsvorschriften zu erfüllen. Dabei sind sie deutlich über das Ziel hinausgeschossen. In Artikel 4 der Verordnung wird nicht ohne Grund unter Absatz 2 klar auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Diskriminierungsfreiheit und den Grundsatz der Gesamteffizienz hingewiesen, die der vorliegende Entwurf vermissen lässt. Der vorgelegte Antrag führt in seiner jetzigen Form insbesondere für kleiner Anlagenbetreiber zu erheblichen Kosten, die Vielzahl der Betroffenen lässt erwarten das die Gesamtkosten erheblich sein werden. Um ineffiziente Kosten treibende Datenanforderungen zu identifizieren fordern wir daher, dass eine Kosten Nutzen Analyse durchgeführt wird die alle Kosten auf Bertreiber Seite berücksichtigt. Hier sei insbesondere auf die vortägliche Übermittlung von Plandaten aus fluktuierenden Erzeugern hingewiesen. Die vorgesehen Übermittlung von Echtzeitdaten an den Anschlussnetzbetreiber scheint aus unserer Sicht nicht Gesetzeskonform zu sein, da sie Anlagenbetreiber zwingen würde Geschäftsgeheimnisse an nicht oder nicht vollständig unbundelte Unternehmen, das heißt an Wettbewerber, zu übermitteln.</p>	Siehe #1a

ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
5c	000_000	<p>Stammdaten:</p> <p>Bereits in unserer gemeinsamen Stellungnahme des BEE wiesen wir unter den einzelnen Leitfadepunkten darauf hin, dass bereits das Marktstammdatenregister die meisten dieser Daten erfasst und dass diese Daten vom ÜNB dort abgerufen werden könnten. Die unter Artikel 48 der o.g. EU-Verordnung in Absatz 1 a-i genannten Daten werden entweder ins Marktstammdatenregister gemeldet oder liegen dem Netzbetreiber vor, an den die Erzeugungsanlage angeschlossen ist. Dies ist in der überwiegenden Anzahl aller EE-Anlagen ein Verteilnetzbetreiber. Daher halten wir es für zwingend notwendig die Datenübermittlungsflüsse zwischen VNB und ÜNB sicherzustellen, um somit Doppelmeldungen und unnötigen Aufwand zu minimieren. Zudem sollte das Marktstammdatenregister unbedingt genutzt und nötigenfalls erweitert werden. Würde neben dem Marktstammdaten-Register ein weiteres Register etabliert wäre das Ziel einer einheitlichen Datenplattform für den Strommarkt verfehlt, viel mehr würde es bei Abweichungen zu Diskussionen über die Richtigkeit des jeweiligen Datensatzes kommen.</p>	<p>Siehe #1b</p>
5d		<p>Echtzeitdaten:</p> <p>Den in der Verordnung der Kommission unter Artikel 19 formulierten Vorschriften zur Überwachung und Bestimmung der Netzzustände sind die ÜNB auch bisher sehr gut nachgekommen. Hierbei ist vor allem der Informationsfluss zwischen Verteilnetzbetreiber (VNB) und ÜNB ausschlaggebend und ausreichend. Warum in dem hier vorgelegten Genehmigungsantrag B Anlagenbetreiber bereits ab 1 MW (Typ B) umfassende Informationspflichten gegenüber dem ÜNB haben, erschließt sich in keiner Weise. Die im Artikel 19 Abs. 2 beschriebenen Daten wie die Wirk- und Blindleistungsflüsse, die Spannung an den Sammelschienen und auch die Stromerzeugung und Last liegen bereits d</p>	<p>Siehe #2a</p> <p>Die Anmerkung wurde den ÜNB unvollständig übermittelt. Möglicherweise wurde ein überlanger Text in das entsprechende Feld des Web-Formulars einkopiert. Die Eingabemaske des Web-Formulars enthielt folgenden Hinweis:</p> <p>"In dem Feld "Anmerkungen" stehen Ihnen maximal 4000 Zeichen zur Verfügung. Bitte teilen Sie falls erforderlich Ihren Beitrag entsprechend auf."</p> <p>Im Übrigen bestand die Möglichkeit, sich die korrekte Übermittlung der Anmerkungen quittieren zu lassen. Spätestens bei dieser Prüfung hätte dem Konsultationsteilnehmer die unvollständige Übermittlung auffallen können.</p>



ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
6a	000_000	<p>Am 30. Oktober 2018 starteten die ÜNB die Konsultation der Implementierungsvorschriften nach Art 40 Absatz 7 SO GL, welche die Prozesse und Formate für den künftigen Datenaustausch zwischen ÜNB, Verteilnetz- und Anlagenbetreibern betreffen. Hierbei wurden die Datenaustauschprozesse der SO GL mit denen aus der BNetzA-Festlegung BK6-13-200 und GLDPM konsolidiert. Zu den Inhalten haben bereits im Vorfeld umfangreiche und konstruktive Vorgespräche zwischen ÜNB, VNB und Anlagenbetreibern im BDEW stattgefunden. Die Prozesse für den Echtzeitdatenaustausch wurden in der BDEW Arbeitsgruppe Topologie erarbeitet. Der BDEW nimmt die Gelegenheit gerne wahr, sich an der Konsultation zu beteiligen und die Interessen der Verteilnetz- und Anlagenbetreiber einzubringen.</p> <p>Nach den von den ÜNB vorgelegten Erläuterungen zum Vorgehen bei der Umsetzung des Art. 40 Abs. 7 SO GL sollen die Implementierungsvorschriften nach Abschluss der Konsultation und Überarbeitung den Charakter einer „Mustervereinbarung“ haben, welche im Sinne einer Branchenlösung in ganz Deutschland angewandt wird. Es seien keine individuellen oder individualisierten Vereinbarungen gemeint, vielmehr seien die praktischen Fragen der Umsetzung des Datenaustausches „in Abstimmung“ mit den Beteiligten „zu regeln“. Diese würden dann für alle angesprochenen Parteien verbindlich.</p>	<p>Die ÜNB nehmen das vom BDEW beschriebene Rechtsverständnis, welches von dem der ÜNB abweicht, mit Verständnis für den vom BDEW vorgetragenen Standpunkt zur Kenntnis. In der Tat ist es nachvollziehbar, wenn der Begriff der "Vereinbarung" auf andere Weise interpretiert wird, als dies die ÜNB tun. Welche Bedeutung genau der Begriff im Zusammenhang mit dem Artikel 40 Absatz 7 SO GL nach Auffassung des BDEW hat, geht jedoch - nachvollziehbarerweise - auch aus der Stellungnahme des BDEW nicht hervor.</p> <p>Wird der Begriff der "Vereinbarung" so verstanden, dass diese "Vereinbarung" jeweils einen Konsens zwischen ÜNB und relevantem VNB erfordert, so wird die in Artikel 40 Absatz 7 formulierte Aufgabe zu einem Ding der Unmöglichkeit. Konkret wäre unter dieser Interpretation nichts anderes gefordert als die Verhandlung und der Abschluss einer vermutlich dreistelligen Anzahl von ggf. individuellen "Vereinbarungen" innerhalb von 18 Monaten. Zumindest die ÜNB haben gar nicht das Personal für ein solches Vorhaben. Im Übrigen zeigt die Erfahrung der ÜNB, dass die Erarbeitung von Verträgen mit VNB ein ausgesprochen langwieriges und kompliziertes Unterfangen ist. Wenn eine "Vereinbarung" einen Konsens voraussetzt, so gibt dies effektiv jedem relevanten VNB ein Vetorecht. Wenn also eine "Vereinbarung" geschlossen werden soll, so würde dies voraussichtlich zu den Bedingungen des VNB geschehen.</p>

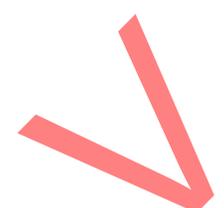


ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
6b		<p>Der im Rahmendokument Teil 1, Zeilen 136-168 formulierten Interpretation widerspricht der BDEW ausdrücklich: Die Einführung der Implementierungsvorschriften erfolgt ohne Beteiligung der BNetzA, d.h. außerhalb eines Festlegungs- oder Genehmigungsverfahrens. Stattdessen ist in § 40 Abs. 7 SO GL eine „Vereinbarung“ eines jeden ÜNB mit den VNB vorgesehen ist. Ob es zur Umsetzung dieser Vorgabe genügt, eine Konsultation mit anschließender Überarbeitung unter Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen vorzusehen, erscheint zumindest zweifelhaft. Denn bereits durch die von anderen Regelungen der SO GL abweichende Formulierung wird deutlich, dass mit „vereinbaren“ etwas Anderes gemeint sein muss als eine Vorgabe „in Abstimmung“ mit den betroffenen Akteuren. Das lässt sich auch aus Art. 11 SO GL ableiten, der die öffentlichen Konsultationen zu den von den ÜNB entwickelten Modalitäten und Methoden regelt und dessen Anwendung für die „Vereinbarung“ nach Art. 40 Abs. 7 SO GL gerade nicht vorgesehen ist – was konsequent erscheint, wenn letztere ohnehin ein „Mehr“ an Übereinkommen voraussetzt als es eine Konsultation gewährleisten kann. Begrifflich bedeutet „Vereinbarung“ Abmachung, Verabredung oder Übereinkommen und impliziert damit einen Konsens beider Seiten. Aus der englischen Fassung der SO GL („each TSO shall agree with the relevant DSOs on...“) ergibt sich insoweit nichts Anderes.</p>	<p>Korrekterweise wäre in diesem Fall nicht von einer "Vereinbarung" zu sprechen, sondern davon, dass ein jeder relevante VNB einen Wunschzettel vorlegt und der ÜNB diesen entweder unterschreibt oder mit dem Abschluss einer "Vereinbarung" scheitert. Vermutlich war dies nicht die Absicht des Gesetzgebers.</p> <p>Im Übrigen wäre noch zu prüfen, ob voneinander abweichende "Vereinbarungen" überhaupt zulässig wären. Vermutlich setzt der Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit recht enge Grenzen für die zwischen den einzelnen "Vereinbarungen" möglichen Unterschiede. Falls nur eine einheitliche Vereinbarung möglich wäre, so müssten effektiv die vier ÜNB simultan mit einer vermutlich dreistelligen Anzahl von VNB verhandeln. Realistischerweise wären - wie im Konsultationsprozess der ÜNB geschehen - auch SEE, SSE und SVE einzubinden. Die Erfolgsaussichten eines solchen Vorhabens - noch dazu innerhalb des vorgegebenen Zeitraums von 18 Monaten - sollten zurückhaltend beurteilt werden.</p> <p>Die ÜNB sehen den Abschluss von "Vereinbarungen" mit sämtlichen relevanten VNB ebenfalls als hinreichende Bedingung für eine rechtssichere Umsetzung des Artikel 40 Absatz 7 an. Eine notwendige Bedingung kann dies im Lichte der vorangegangenen Überlegungen jedoch nicht sein.</p>

ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
6c			<p>Die ÜNB versuchen mit dem Konsultationsverfahren nach Möglichkeit einen Konsens herbeizuführen. Ob dies gelingt darf allerdings bezweifelt werden. Für den Fall, dass unterschiedliche Sichtweisen nicht in einen gemeinsamen Standpunkt überführt werden können, sehen auch die ÜNB das Risiko, dass die am Ende des Konsultationsprozesses stehenden Implementierungsvorschriften möglicherweise keine ausreichende rechtliche Basis bieten, um bspw. nicht kooperationswillige Parteien auf die Herausgabe der Daten zu verklagen. Für diesen Fall sehen die ÜNB mit Interesse der Definition einer "Vereinbarung" durch ein Gericht entgegen, denn es steht zu hoffen, dass ein Gericht ggf. nicht nur feststellen würde, dass die ÜNB den Begriff der "Vereinbarung" falsch interpretiert haben, sondern dass es auch in rechtlich verbindlicher Weise darlegen würde, wie der Begriff richtig zu verstehen ist.</p> <p>Die ÜNB haben diesen Weg nicht leichtfertig gewählt, sondern sie sind - nach Prüfung alternativer Ansätze - zu der Auffassung gekommen, dass sie damit der Intention des Gesetzgebers bestmöglich entsprechen.</p>

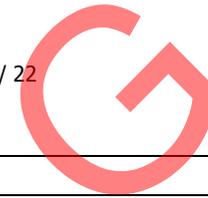


ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
6d	000_000	<p>Ziel des Vorgehens sollte es vor diesem Hintergrund sein, zur Umsetzung des Datenaustausches in der Praxis einen Konsens zwischen den ÜNB und den betroffenen VNB/SNN zu erzielen. Verbliebe es nach Abschluss der Konsultation zu einzelnen Vorgaben bei einem Dissens, stünde möglicherweise nicht rechtssicher fest, ob und inwieweit von einer „Vereinbarung“ gem. Art. 40 Abs. 7 SO GL ausgegangen werden kann.</p> <p>Der BDEW hält vor diesem Hintergrund ein ergänzendes Festlegungsverfahren der BNetzA für nicht abschließend abgestimmte bzw. offene Punkte für erforderlich. Eine Festlegung würde zugunsten aller Beteiligten Rechtssicherheit herstellen. Allerdings bedürfte es hierfür – auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 5 SO GL – wohl einer ausdrücklichen und über § 12 Abs. 4 und 6 EnWG hinausgehenden gesetzlichen Ermächtigung der BNetzA. Der BDEW ist sich vor diesem Hintergrund bewusst, dass der Vorschlag nicht an die ÜNB, sondern vielmehr an den Gesetzgeber zu adressieren ist. Dementsprechend hat der BDEW bereits in seiner Stellungnahme zum Energiesammelgesetz bezüglich der geplanten Änderungen zum Redispatch auf das Erfordernis einer Festlegungsbefugnis der BNetzA für den entsprechenden Datenfluss hingewiesen.</p>	<p>Die ÜNB unterstützen das hier beschriebene Ziel ausdrücklich. In rechtlicher Hinsicht sind jedoch auch im Konsens erarbeitete Implementierungsvorschriften nicht rechtssicher, denn jeder relevante VNB und ggf. auch jeder einbezogene sonstige SNN könnte unter Verweis auf den Wortlaut von Artikel 40 Absatz 7 sowie ein abweichendes Verständnis der Bedeutung des Wortes "vereinbaren" eine Umsetzung verweigern.</p> <p>Die ÜNB stehen einer Einbeziehung der BNetzA nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber. Artikel 6 Absatz 5 SO GL bietet eine entsprechende rechtliche Grundlage für eine Einbeziehung der BNetzA, falls der "Mitgliedsstaat" (vertreten durch die Bundesregierung) dies entsprechend regelt. Zunächst sollte aber versucht werden, im Rahmen der Konsultation einen Satz von Implementierungsvorschriften zu entwickeln, die einen möglichst weitgehenden Konsens wiedergeben.</p>
7	000_000	<p>Hinweis zum Umsetzungszeitraum: Die Anfragen der ANB sollten innerhalb von max. 6 Monaten mit konkreten Angaben zur gestaffelten oder parallelen Umsetzung an die Marktteilnehmer verschickt werden, eine geeignete Frist für die Umsetzung wären 18 Monate ab Erhalt der ANB-Anfrage (Gesamtfertigstellungsziel Ende 2020). Begründung: Viele parallel zu erledigende Anforderungen mit begrenzter IT-Verfügbarkeit sowie Budgetierungs- und Planungs-Zeitbedarf.</p> <p>Hinweis zu Investitions- und Betriebskosten: Für die Realisierung der Vorgaben der SO GL fallen Investitions- sowie Betriebskosten für Hardware und Software, wie auch Personal-, Prozessentwicklungs- und Implementierungskosten. Aus Sicht der VNB können diese Kosten vor allem für nachgelagerte VNB nicht angesetzt werden. Hierfür ist eine Lösung nötig bzw. zu entwickeln.</p>	<p>Die ÜNB sehen den Hinweis als sehr hilfreich an und werden diesen bei der Erarbeitung eines Vorschlags für die Umsetzungsfristen berücksichtigen. Zur Konkretisierung sei noch darauf hingewiesen, dass die ÜNB die hier aufskizzierten Fristen so verstehen, dass die Anfragen der ANB innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres 2019 verschickt werden sollten (Ende Juni 2019 + 18 Monate ~ Ende 2020), was einem Zeitraum von ca. drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der finalen Implementierungsvorschriften im März 2019 entspricht.</p> <p>[*-C-#7]</p>



ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
8	000_000	In den gesamten Konsultationsunterlagen wird an keiner Stelle die Frage aufgegriffen, wer für die Kosten für die Bereitstellung der Daten (Hard- und Software, Installation und Betrieb) aufkommt. Dass der Anlagenbetreiber die Daten mit einer IEC-Schnittstelle bereitstellen muss, legt nahe, dass er auch für die Kosten aufkommen muss. Dies ist nicht akzeptabel. Die dem Anlagenbetreiber zusätzlich entstehenden Kosten für die Bereitstellung der Daten müssen ihm vergütet werden.	Die ÜNB haben für die Frage der Kostentragung großes Verständnis. Das Thema wird in der Rückäußerung zu Anmerkung # 3a aufgegriffen.
9	000_000	Die Anforderungen sind nicht mit den Anforderungen zum Smart Meter Gateway übereingebracht. Es ist zu vermeiden, dass z.B. auf Referenzanlagenbetreiber doppelte Belastungen zu kommen.	Mit der Frage des Zusammenhangs zwischen MsbG und SO GL - Datenaustauschen haben sich die ÜNB in der Rückäußerung zu Anmerkung # 4b / #4c auseinandergesetzt.
10	000_000	In den gesamten Konsultationsunterlagen wird an keiner Stelle die Frage aufgegriffen, wer für die Kosten für die Bereitstellung der Daten (Hard- und Software, Installation und Betrieb) aufkommt. Dass der Anlagenbetreiber die Daten mit einer IEC-Schnittstelle bereitstellen muss, legt nahe, dass er auch für die Kosten aufkommen muss. Dies ist nicht akzeptabel. Die dem Anlagenbetreiber zusätzlich entstehenden Kosten für die Bereitstellung der Daten müssen ihm vergütet werden.	Die ÜNB haben für die Frage der Kostentragung großes Verständnis. Das Thema wird in der Rückäußerung zu Anmerkung # 3a aufgegriffen.
11	000_000	Mit dieser Verordnung werden Anlagenbetreiber verpflichtet, persönliche Daten zu Erzeugung und Verbrauch bereitzustellen. Wie ist dies mit der Datenschutzgrundverordnung vereinbar?	Der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO ist auf personenbezogene Daten beschränkt. Die ÜNB haben die Definition personenbezogener Daten in Artikel 2 Absatz 1 der DSGVO gegen die von den SO GL - Datenaustauschen umfassten Daten abgeglichen und vermögen im Ergebnis keine Überschneidungen festzustellen, so dass die DSGVO nicht anwendbar ist. Falls dem Konsultanten anderweitige Erkenntnisse vorliegen wären die ÜNB für entsprechende Erläuterungen dankbar.

ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
12a	009_ff	<p>Wie bereits in den zuvor durchgeführten Konsultationen zu diesem Sachverhalt hat UNIPER angemerkt, dass gemäß Artikel 4 der SO GL (Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb) müssen die Mitgliedstaaten, die zuständigen Behörden und die Netzbetreiber bei der Anwendung die-ser Verordnung unter anderem die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Diskriminierungs-freiheit anwenden (Abs. 2 lit. a) und den Grundsatz der Optimierung zwischen höchster Ge-samteffizienz und geringsten Gesamtkosten für alle beteiligten Akteure anwenden (Abs. 2 lit. c)</p> <p>Mit der Festlegung von Datenaustauschprozessen im Rahmen eines Energieinformationsnet-zes (Strom) vom 16.04.2014 (BK6-13-200) (im Folgenden „ERRP“) und der „Generation and Load Data Provision Methodology“ (GLDPM) sind bereits vielfältige Datenanforderungen und Datenformate definiert. Auf Basis der SO GL sollen künftig weitere Daten an den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) übermittelt werden. UNIPER betont nochmals, dass jede weitere Datenmeldung Kosten ver-ursacht, da IT-Systeme entsprechend aufgebaut oder angepasst werden müssen und ein kontinuierlicher Betrieb sowie eine Qualitätssicherung gewährleistet werden muss. Vor die-sem Hintergrund sind insbesondere die folgenden Punkte bei der Ausgestaltung zu berück-sichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Datenübermittlung nur von relevanten und für die Gewährleistung der Betriebssicher-heit, der Frequenz- und Spannungsqualität und einer effizienten Nutzung des Ver-bundsystems zwingend erforderlichen Daten. - Nutzung bestehender Datenformate (ERRP und GLDPM Prozess) - Doppelmeldungen an verschiedene Systeme und Plattformen sind für einen Über-gangszeitraum soweit wie möglich zu vermeiden und im Zielprozess gänzlich auszu-schließen. 	<p>Die ÜNB können die Aussagen zu den generellen Anforderungen an die Prozessgestaltung nachvollziehen und unterstützen diese ausdrücklich. Nach Ansicht der ÜNB finden sich diese Grundsätze auch in den Implementierungsvorschriften.</p>



ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
12b		<p>Die getätigten Anmerkungen zu den vorherigen Konsultation wurden leider nicht berücksichtigt. Insbesondere Datenübermittlung von Daten, die der ÜNB selbst erzeugt und dem Anlagenbetreiber sendet, sind weiterhin Bestandteil der Vorgaben. Dies ist unseres Erachtens nicht verhältnismäßig.</p>	<p>Die vom Konsultanten angesprochenen Daten, die ursprünglich vom ÜNB stammen, könnten sich auf den Redispatchabruf beziehen.</p> <p>Die Planungsdaten werden sowohl bei der Änderung der Planung aufgrund von eigenen Interessen als auch aufgrund von Redispatch aktualisiert. Nachdem Redispatch vereinbart worden ist, lässt sich anhand der Planungsdaten nicht eindeutig bestimmen, ob die Planungsänderung aufgrund von Redispatch, im Eigeninteresse des EIV erfolgt ist oder ob der Redispatch möglicherweise in der nächsten Aktualisierung enthalten sein wird. In automatisierten Prozessen oder bei Anweisungen, die in Summe mehrere Anlagen betreffen, kann dies zu Fehlern führen. Prüfalgorithmen können hier nur bedingt Abhilfe schaffen. Eine eindeutige Zuordnung ist nicht möglich. Weiterhin sind in manchen Redispatch-Prozessen mehrere Anlagen in Summe betroffen. Hier würde ein Prüfalgorithmus zu noch schlechteren Ergebnissen kommen. Aus diesen Gründen stellt die Erweiterung einer ohnehin zu leistenden vorhandenen Datenmeldung um eine zusätzliche Datenreihe bezüglich Aufwand und erreichter Qualität die bessere Alternative zu Prüfalgorithmen dar.</p> <p>Soweit sich die Anmerkung auf den Redispatchabruf bezieht, hoffen die ÜNB, mit den vorangegangenen Erläuterungen ihren Ansatz auf nachvollziehbare Weise erklärt zu haben. Fragen zu weiteren bewusst in Kauf genommenen Doppellieferungen werden die ÜNB am Ergebnisworkshop gerne aufgreifen.</p>

VORLÄUFIG

ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
12c	009_ff	Wir weisen ebenfalls nochmals darauf hin, dass es sich bei den durch die Übertragungsnetz-betreiber abgefragten und zu übersendenden Informationen teilweise um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, deren Weitergabe an Dritte schon aus diesem Grund ohne vorherige Zustimmung unzulässig ist. Daher sind Artikel 12 der SO GL sowie der § 6a EnWG zwingend einzuhalten.	Das vorliegende Antwortdokument setzt sich unter Anmerkung # 4a mit der Zulässigkeit der Weitergabe von Daten auseinander. Selbstverständlich haben die ÜNB nicht vor, Artikel 12 SO GL und § 6a EnWG zu ignorieren. Dieselben Gesetze enthalten etwa in Artikel 51 Absatz 2 SO GL und § 12 Absatz 4 EnWG auch ausdrückliche Ermächtigungen resp. Verpflichtungen zur Weitergabe von Daten, die für die ÜNB jedoch ebenfalls bindend sind. Wie in der Rückäußerung zu # 4a bereits dargelegt sind die ÜNB offen für eine Diskussion über die Weitergabe von Daten, für die eine Weitergabeverpflichtung oder -ermächtigung nicht explizit im Gesetz vorgesehen ist.
13	108_121	Klarstellung: Die Umsetzung der SO GL basiert auf den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Bundesregierung plant derzeit eine Novellierung zahlreicher energierechtlicher Vorschriften. Zum Beispiel wird die Überführung der heutigen Einspeisemanagement-Prozesse in Redispatch-Prozesse deutliche Auswirkungen auf den erforderlichen Austausch von Planungsdaten von Anlagen mit Anschluss an das Verteilnetz haben. Die hierzu erforderlichen Prozesse sind bereits jetzt unter Beteiligung der VNB und der ÜNB in der Vorbereitung. Daher handelt es sich bei der Umsetzung der Datenanforderungen insbesondere bezogen auf den Planungsdatenaustausch um eine Übergangslösung. Eine möglichst schlanke Umsetzung ist daher begrüßenswert.	Auch die ÜNB verfolgen aufmerksam die Entwicklung des rechtlichen Rahmens, so etwa Initiativen zur Weiterentwicklung des Netzengpassmanagements. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist allerdings weder klar, welche Änderungen sich möglicherweise an den entsprechenden Prozessen ergeben, noch auf welche Datenbasis sich die zukünftigen Prozesse stützen werden. Unabhängig von diesen Entwicklungen sehen die ÜNB die in den konsultierten Implementierungsvorschriften skizzierten Prozesse ausdrücklich nicht als Übergangslösung an, denn diese Prozesse werden auch bei Änderungen beim Engpassmanagement relevant und erforderlich bleiben.

ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
14	176_178	Der Zeitplan für die Umsetzung ist für die Einschätzung, ob die Implementierungsvorschriften tatsächlich in diesem Zeitrahmen zu erfüllen sind, von wesentlicher Bedeutung. Insbesondere hinsichtlich der Umsetzung des Echtzeitdatenaustausches gibt es begründete Zweifel, ob der erste grobe Aufschlag der ÜNB (Umsetzung bis Ende 2020) realistisch erreichbar ist. Hier muss voraussichtlich eine zeitliche Staffelung einzelner Anlagengruppen vorgenommen werden. Die VNB wollen hierzu gerne einen Zeitplan entwickeln und diesen im ersten Quartal 2019 mit den ÜNB abstimmen. Neben dem prozessualen Abstimmungsaufwand mit den Anlagenbetreibern sind hierbei auch die Anforderungen an die Kostenwälzung im Rahmen der Anreizregulierung zu berücksichtigen.	Die ÜNB sehen den Hinweis grundsätzlich als relevant an. Allerdings hätten die ÜNB sich gewünscht, bereits im Rahmen des laufenden Konsultationsverfahrens etwas substantiellere Hinweise zu den Gründen für die Zweifel an der genannten Frist zu erfahren und Vorschläge für einen Zeitplan zu erhalten. Schliesslich ist das Vorhaben der ÜNB bereits seit langem bekannt und hinsichtlich des als Beispiel angeführten Austausches von Echtzeitdaten laufen die Abstimmungen im BDEW bereits seit mehreren Jahren. Etwaige Hinweise von den VNB würden die ÜNB sehr begrüßen und sie im Rahmen des Möglichen auch in den Implementierungsvorschriften berücksichtigen. Die regulatorischen Vorgaben zur Erlösregulierung sind den ÜNB bekannt; soweit diese jedoch mit gesetzlichen Vorgaben im Konflikt stehen wird eine Berücksichtigung nicht möglich sein. [*-C-#14]
15	212_000	(Anmerkung bezieht sich auf Abbildung 1) Begriffsschärfung erforderlich (s. a. RfG): Stromspeicher mit Speichermedium Wasser sind nicht automatisch Pumpspeicherkraftwerke; auch Saisonspeicher zählen prinzipiell dazu. Im Sinne der gewählten Systematik sollte in diesem Fall eine funktionale Zuordnung erfolgen: auch im diskontinuierlichen Betrieb ist ein Saisonspeicher eher dem Laufwasser zuzurechnen als dem Speicher und somit ein EE-SEE. Der Text im Diagramm sollte daher von Laufwasser auf Laufwasser/Saisonspeicher ergänzt werden. Infolge des ausschließlich natürlichen Zuflusses ist der Erneuerbarencharakter gewährleistet.	Die ÜNB sehen den Hinweis als sehr hilfreich an und werden diesen bei der weiteren Bearbeitung der Implementierungsvorschriften berücksichtigen. [*-C-#15]
16	232_233	Datengranularität ist bei Anlagen < 10 MW häufig nicht gegeben. Dies betrifft sowohl Laufwasser als auch Speicherwasser, wenn mehrere Generatoren auf eine Einspeisung arbeiten. Hier sollte in Abstimmung mit dem ANB wie bei WEA eine Aggregation möglich sein.	Die ÜNB sehen den Hinweis als sehr hilfreich an und werden diesen bei der weiteren Bearbeitung der Implementierungsvorschriften berücksichtigen. Eine Aggregation erscheint in den skizzierten Fällen als sinnvoll. [*-C-#16]
17	290_291	Die Zusammenfassung auf Ebene der an einem Netzanschlusspunkt einspeisenden Einheiten kann bei allen Erzeugungsarten sinnvoll sein und sollte daher auch allen Erzeugungsarten diskriminierungsfrei möglich sein, unabhängig davon ob EE oder konventionell. Dies ist insofern auch unkritisch, da es ohnehin unter dem Vorbehalt der Abstimmung mit dem ANB steht.	Die ÜNB sehen den Hinweis als hilfreich an und werden diesen bei der weiteren Bearbeitung der Implementierungsvorschriften berücksichtigen. Eine Aggregation erscheint in den skizzierten Fällen als sinnvoll. [*-C-#17]

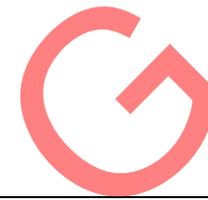
ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
18	324_325	Hier zur Begriffsschärfung ergänzen, dass Pumpspeicher mit Laufwasserzufluss wegen der Pumpspeichernutzung datentechnisch wie reine SSE zu behandeln sind und reine Saisonspeicher dem gegenüber EE-SEE -Laufwasser zuzurechnen sind.	Die ÜNB sehen den Hinweis als sehr hilfreich an und werden diesen bei der weiteren Bearbeitung der Implementierungsvorschriften berücksichtigen. [*-C-#18]
19	395_401	Der Netzmodelldataaustausch fokussiert sich in den Anlagen 01A und 01B auf die Lieferung von Netzdaten von den 110-kV-Netzbetreibern an die ÜNB. Um diese Netzmodelldaten liefern zu können, benötigen diese VNB aber auch Daten aus den Übertragungs- und den angrenzenden Verteilnetzen. Zumindest hinsichtlich der Übertragungsnetzdaten sind die Implementierungsvorschriften zu ergänzen, da dies Inhalt der SO GL-Umsetzung ist. Die Netzdatenlieferung der 110-kV-Netzbetreiber kann grundsätzlich nur auf den vorhandenen Informationen und Daten aus den benachbarten Netzgebieten aufbauen. Die Frage der Ausgestaltung zwischen den Verteilnetzbetreibern ist im Rahmen der Umsetzung zu klären. Ungeachtet dessen weisen die VNB auch an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit der in der CSAM beschriebenen Methode zur Bestimmung der Observability Area (OA) nach wie vor nicht einverstanden sind. Die Berechnungsmethode lässt u.a. einen großen Freiraum für ÜNB zur Auswahl des relevanten Netz-Szenarios und bestimmt mit einer n-2-Rechnung aus Sicht der VNB deutlich zu restriktiv die OA-relevanten Betriebsmittel. Aus diesem Grund besteht ein hohes Risiko, dass die OA unverhältnismäßig groß ausfällt, was dann natürlich auch die Netzmodelldataaustausch beeinflusst.	Die ÜNB sehen die Vorschläge als sehr hilfreich an und werden die VNB nach Können und Vermögen bei der Lösung dieses Problems im Rahmen der Erarbeitung der Implementierungsvorschriften unterstützen. Dafür sind die ÜNB für sämtliche konkreten Vorschläge offen. Die Kritik an der CSAM nehmen die ÜNB zur Kenntnis. Diese Kritik kann im Rahmen dieses Projekts allerdings nicht berücksichtigt werden und sollte vielmehr an die BNetzA im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geäußert werden. [*-C-#19]
20	403_413_und_437_439	Gegen den beschriebenen Prozess der KWEP-Weitergabe wird von den VNB zumindest als dauerhafte Lösung Einspruch erhoben: KWEP- Informationen von Anlagenbetreibern bzw. EIV sind perspektivisch immer im Rahmen des zurzeit in der Vorbereitung befindlichen Prozesses für ein koordiniertes Engpassmanagement zwischen den Netzbetreibern auszutauschen. Dieser Einspruch betrifft sinngemäß auch die detaillierenden Ausführungen zum Informationsaustausch in den Anlagen 02A und 02B (Stammdaten), 03A und 03B (Planungsdaten), 04A und 04B (Nichtbeanspruchbarkeiten) sowie 05A und 05B (Empfangs- und Prüfbestätigung).	Die ÜNB haben sich in der Rückäußerung zu Anmerkung # 13 mit der Thematik der Datenwege befasst und möchten an dieser Stelle auf die vorangehende Rückäußerung verweisen.

ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
21	437_439	neue KWEP- bzw. KWNB-Informationen von Anlagenbetreibern bzw. EIV sind immer an den Anschlussnetzbetreiber (ANB) zu geben. Von dort erfolgt eine Weiterverteilung, auch zum ÜNB, falls er nicht der ANB ist.	Die generelle Meldung von KWEP-Informationen bzw. der Daten aus den Prozessen KWEP-Stammdatenaustausch (02*), Planungsdatenaustausch (03*) und Austausch von Nichtbeanspruchbarkeiten (04*) über die Kaskade wird von den ÜNB als nicht sinnvoll erachtet. Die zentrale Meldung wird von den ÜNB insbesondere aufgrund der hohen Prozess- und auch Kosteneffizienz als sinnvoll erachtet.
22	502_519	Einwand: Über den EEG-Stammdatenprozess werden ausschließlich Daten/Informationen verfügbar, die nicht für die Umsetzung der SO-GL benötigt werden bzw. die zukünftig über das MaStR schon erfasst sind. Daher sollte eine Änderung des EEG-Stammdatenprozesses nicht vorgesehen werden. Die angeforderten Informationen zu Eigenverbrauch sind für die Netzzustandsprognose nicht relevant. Daher sollte der gesamte Abschnitt 4.3 weggelassen werden und das Rahmendokument Teil 02 entsprechend gekürzt werden.	Im Rahmen des EEG-Stammdatenprozesses können auf effiziente Weise weitere Daten mit EEG-Bezug erfasst werden, denn die oben erwähnten EEG-Stammdatenblätter werden ohnehin regelmäßig aktualisiert. Auch im Falle einiger in den vorliegenden Implementierungsvorschriften beschriebener Daten ist vorgesehen, diese zu den EEG-Stammdatenblättern zu ergänzen. Dadurch ist sichergestellt, dass die betreffenden Daten routinemäßig durch die ANB bei den Betreibern abgefragt und über die Kaskade an die ÜNB übermittelt werden. Das vorgetragene Argument, dass über den EEG-Stammdatenprozess ausschließlich nicht SO GL relevante Daten ausgetauscht werden, vermögen die ÜNB nicht nachzuvollziehen. Die dort enthaltenen Informationen sind bereits heute eine Datenquelle für die die EE-Prognose und -Hochrechnung.
23	502_519	Einwand: Über den EEG-Stammdatenprozess werden ausschließlich Daten/Informationen verfügbar, die nicht für die Umsetzung der SO-GL benötigt werden bzw. die zukünftig über das MaStR schon erfasst sind. Daher sollte einen Änderung des EEG-Stammdatenprozesses nicht vorgesehen werden. Die angeforderten Informationen zu Eigenverbrauch sind für die Netzzustandsprognose nicht relevant. Daher sollte der gesamte Abschnitt 4.3 weggelassen werden und das Rahmendokument Teil 02 entsprechend gekürzt werden.	Die ÜNB haben sich mit dieser Anmerkung in ihrer Rückäußerung zu Anmerkung # 22 auseinandergesetzt und verweisen daher an dieser Stelle auf die vorangehende Rückäußerung.

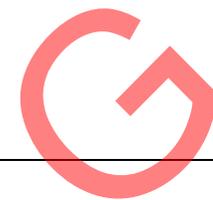


ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
24	066_000	<p>(bezieht sich auf laufende Nummer 052 ff; lfd. Nr. 52-55, letzter Block in der Tabelle (letzte 6 Zeilen) sowie alle Zeilen auf Seite 15 (s.o.))</p> <p>Aufbauend auf dem oben dargestellten Sachverhalt zur CSAM und der noch nicht abschließend gefundenen Methode zur Bestimmung der Observability Area (OA) wird von den VNB Einspruch erhoben. Die Erweiterung des Stammdatenaustausches bis auf die 800-Watt-Haushaltsebene und die weitergehende Spezifizierung auf einzelne Verbrauchgeräte ist unverhältnismäßig. Der Verbrauch wird über die Verbrauchsprognose bestimmt und darf nicht noch ein zweites Mal berücksichtigt werden, daher müssen diese Informationen nicht erhoben werden.</p>	<p>Jeder einzelne Verbraucher im Typ A Leistungsband (0,8 kW bis 135 kW) ist sicherlich für sich betrachtet für den Systembetrieb irrelevant. Im Aggregat kann diesen Verbrauchern allerdings durchaus ein systemrelevanter Effekt zukommen. Dies gilt umso mehr, wenn sich durch den Eigenverbrauch im Zusammenhang mit dem Betrieb einer EE-SEE ein Verbrauchsverhalten einstellt, das mit aktuell existierenden Standardlastprofilen überhaupt nicht mehr erfasst wird. In praktischer Hinsicht geht es bei den hier angesprochenen Daten allerdings nicht um die Verbrauchsprognose, sondern um eine Verbesserung der Erneuerbaren-Prognose. Für die EE-Prognose wird immer wichtiger, ob die von EE-SEE produzierte elektrische Energie sofort in das Netz eingespeist oder sofort (als Eigenverbrauch) verbraucht wird oder für die spätere Einspeisung resp. den späteren Verbrauch zwischengespeichert wird. Die detaillierten Eigenverbrauchsdaten werden auch zur Berechnung der tatsächlichen Netzeinspeisung von nicht lastganggemessenen PV-Anlagen benötigt. Hieraus erklärt sich auch die Nützlichkeit resp. Notwendigkeit der angesprochenen Daten. Mit der OA resp. der Methodik zur Bestimmung derselben hat diese Thematik im Übrigen nichts zu tun.</p> <p>Bei den gegenwärtig sich bereits abzeichnenden Veränderungen in der Erzeugungs- und Verbrauchsstruktur müssen diese Zusatzinformationen vorliegen, um sie zukünftig bei der Erstellung der Verbrauchsprognose berücksichtigen zu können. Ohne diese Zusatzinformationen wird es zukünftig nicht mehr möglich sein, valide Verbrauchsprognosen zu erstellen.</p>
25	066_000	<p>(bezieht sich auf laufende Nummer 052 ff; Seite 14, letzter Block in der Tabelle (letzte 6 Zeilen) sowie alle Zeilen auf Seite 15)</p> <p>Der Verbrauch wird über die Verbrauchsprognose bestimmt und darf nicht noch ein zweites Mal berücksichtigt werden, daher müssen diese Informationen nicht erhoben werden.</p>	<p>Diese Anmerkung wird im Zusammenhang mit der Rückäußerung zu Anmerkung # 24 behandelt, auf welche an dieser Stelle verwiesen wird.</p>
26	066_000	<p>(bezieht sich auf laufende Nummer 145)</p> <p>Im KWEP-Stammdatensprozess als optionale Zusatzangabe zu Nr 7 zu ergänzen.</p>	<p>Die Anmerkung zielt auf die Ergänzung der MaStR-Nummer (laufende Nummer 145 des Antrags gemäß Artikel 40 Absatz 5 SO GL) als optionale Zusatzangabe zum W-EIC (laufende Nummer 7). Die ÜNB danken für den konstruktiven und sinnvollen Vorschlag, den sie gerne übernehmen werden.</p> <p>[*-D-#26]</p>

ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
27	066_072	<p>(Anmerkung bezieht sich auf alle Zeilen der von diesen Zeilennummern umfassten Tabellen)</p> <p>Formatierung: Trennzeichen in den Tabellenspalten „Stammdatum“ wirken an vielen Stellen irritierend und sollten bereinigt werden.</p>	<p>Vielen Dank für den Hinweis. In der Tat gab es bei der Formatierung einige Schwierigkeiten. Vor der Veröffentlichung der finalen Version werden die ÜNB noch einmal alle Dokumente auf überflüssige Trennzeichen etc überprüfen [*-D-#27]</p>
28	072_000	<p>(bezieht sich auf laufende Nummer 145)</p> <p>Im KWEP-Stammdatenprozess als optionale Zusatzangabe zu Nr. 7 zu ergänzen.</p>	<p>Diese Anmerkung wird im Zusammenhang mit der Rückäußerung zu Anmerkung # 26 behandelt, auf welche an dieser Stelle verwiesen wird.</p>
29	086_089	<p>Die Beschreibung der Datenlieferverpflichtung ist dahingehend zu schärfen, welche Lieferverpflichtungen für welche Partei bestehen. So ist klarzustellen, dass der Anlagenbetreiber zur Datenlieferung aller geforderten Datenpunkte (auch der nicht messbaren(!)) bis (mindestens) zum Netzanschlusspunkt verpflichtet ist. Die Pflicht des Netzbetreibers besteht in der direkten oder veredelten/aggregierten Weiterleitung der Erzeugungs- und Verbrauchsdaten.</p>	<p>Der Vorschlag einer weitergehenden Ausdetaillierung der Datenlieferpflichten ist sinnvoll und die ÜNB sind damit prinzipiell einverstanden. Allerdings sollten alle Änderungen in der BDEW AG Topologie abgestimmt werden. Die AG Topologie hatte beispielsweise auf detaillierte Vorgaben zum Punkt der Datenübergabe bewusst verzichtet, um in dieser Hinsicht die Flexibilität der Beteiligten, maßgeschneiderte Lösungen für den Einzelfall zu finden, nicht einzuschränken. Im Allgemeinen sollte es aber möglich sein, zusammen mit den VNB Formulierungen zu finden, die die jeweiligen Verpflichtungen klarer beschreiben, als dies jetzt der Fall ist.</p> <p>Es sei darauf verwiesen, dass sich die Anmerkung # 29 auf das Rahmendokument Teil 02 von 02 bezieht und innerhalb dieses Dokuments wiederum auf eine kurze Passage zu den Datenquellen für die Echtzeitdaten. Möglicherweise ist es sinnvoll, die hier geforderten Präzisierungen in die eigentliche Prozessbeschreibung (Dokument 06A) einzubauen und nicht in das Rahmendokument.</p> <p>Insofern können die ÜNB zwar eine Berücksichtigung der Anmerkung zusagen, möchten jedoch der Abstimmung innerhalb der AG Topologie hinsichtlich der konkreten Umsetzung nicht vorgreifen.</p> <p>[*-D-#29]</p>

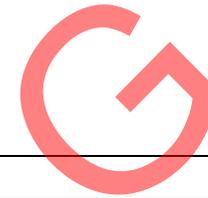


ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
30	062_067	Verweise auf Kapazitätsgrenzen und Kapazitätsberechnung sind für die Umsetzung der SO GL irrelevant.	Es lässt sich zunächst festhalten, dass der Bezug zur Kapazitätsberechnung mit der Vorgängerversion der betreffenden Prozessbeschreibung Eingang in das Dokument gefunden hat. Des Weiteren verweist auch die SO GL im Artikel 22, Absatz 1d auf die Neuberechnung der zonenübergreifenden Day-Ahead- und Intradaykapazitäten. Sofern Überlastungen (=Überschreitung von Kapazitätsgrenzen) festgestellt werden, müssen Entlastungsmaßnahmen eingeleitet werden. Ein Hinweis auf die Kapazitätsberechnung ist jedoch insofern auch in Bezug auf die SO GL zwingend, als es für jeden Zeitbereich nur ein gemeinsames Netzmodell (CGM) geben wird. Das betrifft insbesondere auch untertägige Lastflussberechnungen und -analysen, die nicht im Fokus der CACM standen. Sich anschließende Prozesse wie die Betriebssicherheitsanalyse, die Kapazitätsberechnung, die Außerbetriebnahmeplanung etc werden sich ggf. auf dasselbe CGM stützen.
31	070_072	Die Umsetzungsempfehlung kann nur eine Lieferung des nach CSA-Methodik bestimmten Netzbereiches sein. Eine weitergehende Lieferungsempfehlung ist technisch weder erforderlich noch nachvollziehbar.	Die Punkte 3.1 und 3.2 sind im Kontext zulesen. Während der Punkt 3.1 eine Maximalvariante beschreibt, die auch allen zukünftigen, jetzt noch nicht absehbaren Entwicklungen genügen dürfte, wird im Punkt 3.2 die Minimalvariante dargestellt, die sich an der OA orientiert und eine detaillierte Netzmodellierung nur für diesen Bereich vorsieht. Im Rahmen dieser beiden Eckpfeiler wird eine Vereinbarung zur Netzmodellierung zwischen ÜNB und VNB abgeschlossen werden. Es besteht keine Verpflichtung/Zwang für die VNB, im Rahmen der SO GL-Umsetzung über die beschriebene Minimalvariante hinaus detaillierte Netzmodelle an den ÜNB übermitteln zu müssen.

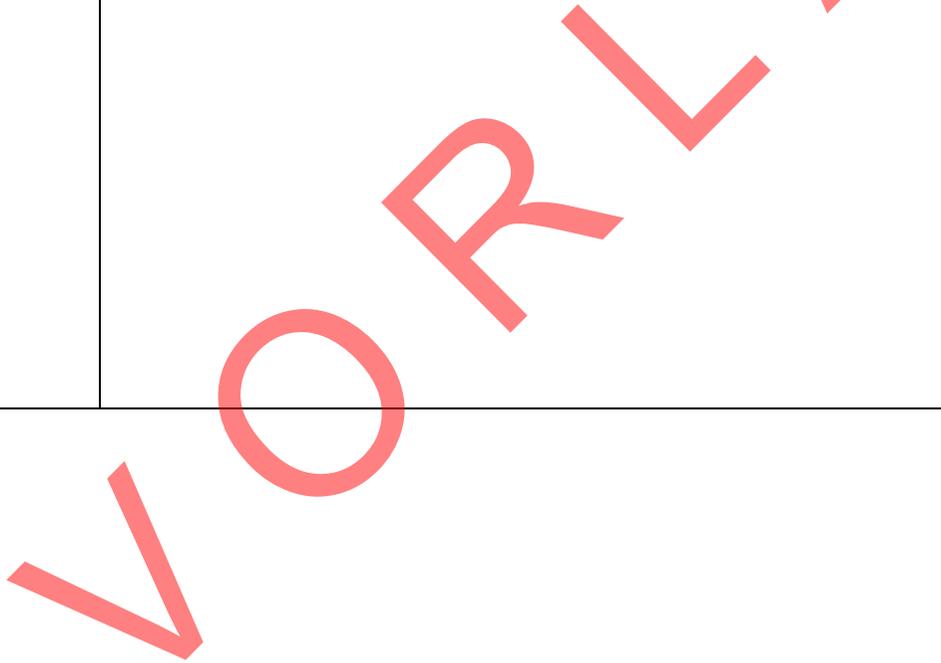


ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
32	132_000	<p>Die Frist „Stündliche Aktualisierung aller Netzdatensätze für die in der Zukunft liegenden Stunden des laufenden Tages (ab D 0 Uhr“ weicht von der Frist „(...) zwischen der Referenzzeit und der acht Stunden nach der Referenzzeit liegenden Zeit erstellen. Die Referenzzeiten sind 00:00 Uhr, 08:00 Uhr und 16:00 Uhr.“ ab (BK6-18-072, ENTSOE-Vorschlag CGMM v3, Artikel 4 (3) sowie im Workshop 13.11.). Warum wird von den VNB eine stündliche Aktualisierung verlangt, die das CGMM nicht fordert?</p>	<p>Die CGMM ist von allen europäischen ÜNB anzuwenden. Da sich die betreffenden - etwa vierzig - ÜNB durch eine gewisse Heterogenität auszeichnen, sind auch die Anforderungen der CGMM nicht an den Vorstellungen der ambitioniertesten ÜNB orientiert, sondern stellen eher Minimalanforderungen dar. Der Wortlaut von Artikel 22 Absatz 7 CGMM (CGMM-v3) macht diesen Minimalcharakter deutlich. Die CGMM schränkt insofern die ÜNB keineswegs auf die darin beschriebenen Referenzzeiten ein. Eine stündliche Aktualisierung verbessert die Datenlage der ÜNB zum Wohle aller Beteiligten erheblich. Eine Engpassgefährdung um 10 Uhr würde somit auch nicht erst mit der Lastflussrechnung auf Grundlage des CGM um 8 Uhr erkannt werden, sondern bereits zum Zeitpunkt der Vorlage der Information, die den Engpass hervorruft. Die Reaktionszeit wäre u. U. hier deutlich größer. Signifikante Änderungen unmittelbar nach einem Referenzzeitpunkt für den Zeitbereich der nächsten Stunden fänden auch keine adäquate Abbildung mehr in einem CGM. Im Übrigen bleibt abzuwarten, in welchen Zyklen die Netzmodellierung nach vollständiger Implementierung vollzogen werden wird, da hier eine iterative Umsetzung bei bilateralen Abstimmungen zwischen ÜNB und VNB sicherlich noch geraume Zeit in Anspruch nehmen wird und die hierbei gesammelten Erfahrungen sich dann auch in der Frage der Häufigkeit der Aktualisierung der Netzmodelle widerspiegeln werden.</p>

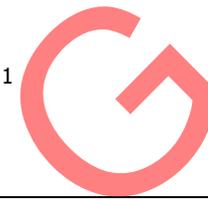
VORLÄUFE



ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
33	132_000	Die beabsichtigte Frist „Stündliche Aktualisierung aller Netzdatensätze für die in der Zukunft liegenden Stunden des laufenden Tages (ab D 0 Uhr“ weicht von der Frist „(...) zwischen der Referenzzeit und der acht Stunden nach der Referenzzeit liegenden Zeit erstellen. Die Referenzzeiten sind 00:00 Uhr, 08:00 Uhr und 16:00 Uhr.“ (BK6-18-072, ENTSOE-Vorschlag CGMM v3, Artikel 4 (3) sowie im Workshop 13.11.) ab. Warum wird von den VNB eine stündliche aktualisierte Datenlieferung verlangt, die das CGMM v3 nicht fordert?	Die ÜNB setzen sich in der Rückäußerung zu Anmerkung # 32 mit dieser Frage auseinander und verweisen daher an dieser Stelle auf die entsprechende Rückäußerung.
34	132_000	Die knotenscharfen Übergabeleistung aus dem unterlagerten in das überlagerte Netz ist vom unterstellten Transitfall abhängig. Der Datenlieferung des NB an den ÜNB muss daher eine weitere Datenlieferung vom ÜNB an den NB vorausgehen, in dem der unterstellte Transitfall abgebildet ist. Eine Anpassung des Transitfalls kann in den späteren Prozessschritten der ÜNB gemäß Superposition erfolgen.	Uns ist nicht ganz klar, was mit unterstelltem Transitfall gemeint ist. Die knotenscharfe Übergabeleistung ist in jedem Fall das Ergebnis einer Lastflussberechnung. Sofern der VNB im Rahmen seiner Einzelnetzmodellbildung nicht zuletzt auch aus Plausibilitätsgründen ein Lastflussmodell berechnet und liefert, das auf Annahmen der Beeinflussung des überlagerten Netzes basiert, wird dieser Lastfluss nach Zusammensetzung der Netzmodelle (hier sind ausschließlich Topologie und Entnahmen bzw. Einspeisungen der einzelnen Knoten entscheidend) erneut berechnet. Dieser Lastfluss wird den VNB im Rahmen des CGM anschließend zur Verfügung gestellt, so dass der VNB auch die realen Außeneinflüsse, die auf sein Netz wirken und den Lastfluss beeinflussen, im Rahmen seiner Netzausfallsimulation berücksichtigen kann. Die Vorablieferung einer Datenlieferung vom ÜNB an den VNB erfolgt somit nicht, zumal auch der ÜNB entsprechende valide Informationen erst auf der Grundlage des gemeinsamen Netzmodells erhält und dem VNB dann übermittelt.



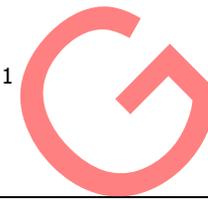
ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
35	132_000	<p>Einwand: Die Frist „Stündliche Aktualisierung aller Netzdatensätze für die in der Zukunft liegenden Stunden des laufenden Tages (ab D 0 Uhr“ weicht von der Frist „(...) zwischen der Referenzzeit und der acht Stunden nach der Referenzzeit liegenden Zeit erstellen. Die Referenzzeiten sind 00:00 Uhr, 08:00 Uhr und 16:00 Uhr.“ ab (BK6-18-072, ENTSOE-Vorschlag CGMM v3, Artikel 4 (3) sowie im Workshop 13.11.). Warum wird von den VNB eine stündliche Aktualisierung verlangt, die das CGMM nicht fordert?</p> <p>Der Hinweis, dass die mindestens einmal täglich übermittelt und die Netzmodellübermittlung nach bilateraler Abstimmung erfolgt, kann ebenfalls so interpretiert werden, dass individuell mit dem VNB eine andere Taktung für die Übermittlung des Netzmodells gewählt werden kann.</p>	<p>Die ÜNB setzen sich in der Rückäußerung zu Anmerkung # 32 mit dieser Frage auseinander und verweisen daher an dieser Stelle auf die entsprechende Rückäußerung.</p>
36	140_148	<p>Der Prozess zum Netzdatenaustausch zwischen NB und ÜNB ist auf Fälle zu verallgemeinern, in denen innerhalb des Beobachtungsnetzes eines VNB Netzdaten eines ÜNB benötigt werden, der nicht Anschluss-ÜNB ist.</p>	<p>In den in der Anmerkung kommentierten Zeilennummern geht es um die Übermittlung von Teilen des gemeinsamen Netzmodells vom ÜNB an den VNB. Bis auf Weiteres sollte davon ausgegangen werden, dass der an den VNB übermittelte Datensatz (CGMES-Datei, Ausschnitt des europäischen CGM) alle vom VNB benötigten Daten enthält. Das schließt im Einzelfall die Netzdaten weiterer ÜNB mit ein.</p> <p>[*-E-#36]</p>



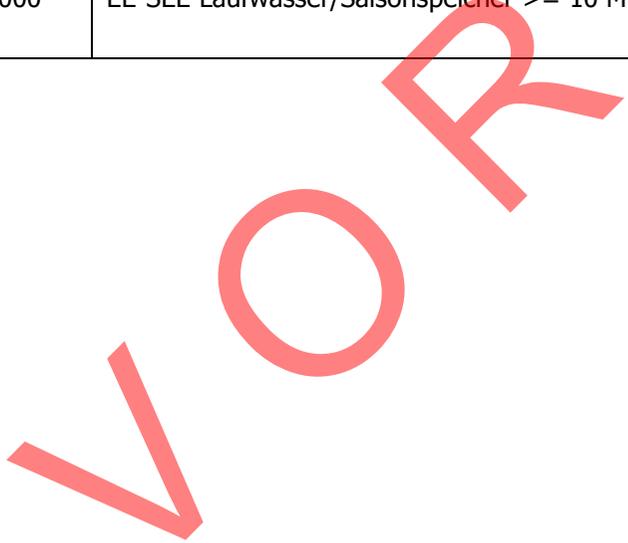
ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
37	520_524	Es sollte festgelegt werden, wann, wie häufig und mit welchen Umsetzungsfristen auf neuere CGME-Standards upgradet wird. Häufigere Upgrades sind aus Kosten- und IT-Systemstabilitätsgründen zu vermeiden!	Der Hinweis ist nachvollziehbar und wird von den ÜNB auch so gesehen. Seitens der ÜNB werden Formatanpassungen sämtlicher Art nur vorsichtig und bei Bedarf durchgeführt. Auch auf Seiten der ÜNB sind Formatanpassungen mit Investitionen in Hard- und Software verbunden, die möglichst gering gehalten werden sollten.

VORLÄUFE

ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
38	066_000	<p>Wie in den Workshops vorgestellt, kann die Messlokation, wenn die damit bezeichnete Einheit oder der damit bezeichnete Park eindeutig abgegrenzt wird, als Identifikator genutzt werden und ein W-EIC muss nicht beantragt werden. Diese sollte im Dokument klargelegt werden.</p> <p>Die könnte durch folgend Ergänzung erfolgen: „...Die Messlokation kann als Identifikator genutzt werden, wenn die damit bezeichnete Einheit oder der damit bezeichnete Park eindeutig abgegrenzt werden kann. In diesem Fall ist eine Beantragung und Vorhaltung des W-EIC nicht erforderlich...“</p> <p>Zudem sollte aufgenommen werden, dass wenn aus Sicht des ÜNB der W-EIC erforderlich ist um die Einheit eindeutig zu identifizieren, dann sollte der ÜNB den Anlagenbetreiber in Textform darüber informieren.</p>	<p>Die Ergänzungsvorschläge werden als hilfreich angesehen und werden bei der Überarbeitung der Implementierungsvorschriften berücksichtigt.</p> <p>[*-G-#38]</p>
39	091_000	<p>EE-SEE Laufwasser/Saisonspeicher ≥ 10 MW zu ergänzen.</p>	<p>Der Vorschlag wird als hilfreich angesehen und bei der Überarbeitung berücksichtigt.</p> <p>[*-G-#39] [*-I-#50] [*-K-#55] [*-M-#64]</p>
40	446_ff	<p>Anmerkung: Die für die SO-GL benötigten Stammdaten werden durch die ÜNB auch langfristig aus unterschiedlichen Quellen bezogen (mindestens MaStR und Excel bzw. xml). Der EIV hat momentan keine Einsicht in die beim ÜNB tatsächlich hinterlegten Stammdaten. Um mögliche Inkonsistenzen erkennen zu können, ist eine Rückmeldung des Datenbestandes an den meldenden EIV hilfreich. Das kann auch in einfacher Form und jeweils nur auf Anfrage des EIV hin erfolgen, um den daraus entstehenden Aufwand gering zu halten.</p>	<p>Der Hinweis und der Wunsch der EIV ist aus Sicht der ÜNB nachvollziehbar. Der jeweilige ÜNB wird dem EIV auf Anfrage einen aktuellen Stand der vorliegenden KWEP-Stammdaten (bisher in Exceldatei übermittelt, zukünftig als xml-Datei geplant) bereitstellen. Dies wird im Dokument ergänzt.</p> <p>Die im MaStR vorliegenden Daten sind durch den EIV bzw. Anlagenbetreiber selbst einsehbar und bedürfen daher keiner Rückmeldung.</p> <p>[*-G-#40]</p>



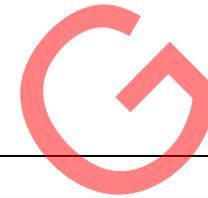
ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
41	035_042	Die bisher verwendete Excelvorlage zur Übermittlung von Stammdaten für den KWEP-Prozess soll durch ein XML-Austauschformat abgelöst werden. Die Anlage 02C umfasst eine hierzu passende Schemadatei (XML Schema Definition – XSD) ... => Anlage 2C nicht im Downloadbereich auf https://www.netztransparenz.de/EU-Network-Codes/SO-Verordnung/Datenaustausch vorhanden. Daher kann hierzu keine Aussage gemacht werden.	Der Hinweis ist korrekt. Die xsd-Datei war von den ÜNB nicht für die Konsultation vorgesehen. Im Dokument 02B wird allerdings eine abweichende Aussage gemacht. Die ÜNB werden dies berücksichtigen. [*-H-#41]
42	068_000	(bezieht sich auf Tabelle S. 17 Produktion) Tippfehler Produktion enthält ... Stromerzeugungs- und -speichereinheiten angegeben (SSE/SSE) (SEE/SSE)	Der Hinweis ist korrekt. Es liegt ein Tippfehler vor. Die ÜNB werden dies berücksichtigen. [*-H-#42]
43	068_000	(bezieht sich auf Tabelle S.18 Verbrauch) Widersprüchlich/zu korrigieren: „Abhängigkeit Verwendung nur bei SEE oder SVE“ vs. nachfolgende Prosaerläuterung „... wird nur bei Stromspeicher- und Stromverbrauchseinheiten angegeben (SSE/SVE)...“	Der Hinweis ist korrekt. Die ÜNB werden dies berücksichtigen. [*-H-#43]
44	086_000	EE-SEE Laufwasser/Saisonspeicher >= 10 MW zu ergänzen.	Diese Anmerkung wird mit der Rückäußerung zur Anmerkung #39 beantwortet.



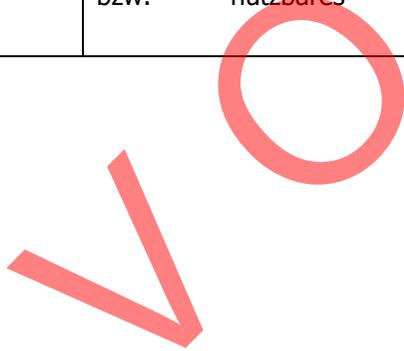


ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
45	103_000	(Anmerkung bezieht sich auf Zeile 103 & 107 Abbildung) ggf. Vorzeichen bei RDA korrigieren	Der Hinweis ist korrekt. Die Abbildung kann missverständlich wirken. Die ÜNB werden die Abbildung entsprechend anpassen. [*-I-#45]
46	133_000	Die Messlokation kann anstatt der W-EIC entsprechend Anlage 02A als Identifikator genutzt werden. Folglich sollte die Messlokation an dieser Stelle ebenfalls aufgeführt werden, damit die Dokumente konsistent sind.	Der Hinweis ist korrekt. Die Messlokation ist hier auch aufzuführen. Die ÜNB werden den Text entsprechend anpassen. [*-I-#46]
47	139_000	Tippfehler: „technische Ressource daR“...	Der Tippfehler wird korrigiert. [*-I-#47]
48	187_ff	ggf. klären: Wozu soll wasserwirtschaftliche Vorhaltung von Speicherwasser für die Flussbewirtschaftung (Schifffahrt) gerechnet werden? Nicht beanspruchbare Leistung oder BES?	Der Hinweis ist hilfreich. Nach erster Einschätzung ist dies ein Sonderfall und kommt nicht oft vor. In diesem Fall sollte die beanspruchbare Leistung entsprechend abgesenkt werden. Die ÜNB werden den Text entsprechend anpassen. [*I-#48]

VORLAGE



ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
49a	264_000	<p>UNIPER fordert weiterhin, dass der ÜNB auf diese Date verzichtet, da diese keinen Informationsgewinn beinhaltet aber einen hohen administrativen Aufwand verursacht. Damit widerspricht dies den Grundsätzen der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb. (siehe Anmerkung zu Rahmendokument Teil 1)</p> <p>Die marktbasierende Entscheidung zur Abregelung wird erst kurz vor Marktschluss getroffen. Folglich erst frühestens 15 min vor Erfüllung. Der relevante Markt ist hierbei die deutsche Preiszone. Mit der aktuellen Preisentwicklung am Markt sowie der eigenen Position und dem Status des eigenen Bilanzkreises wird das Volumen für eine Abregelung bestimmt. Diese wird dann basierend auf einer internen Merit Order Liste kurz vor Erfüllung umgesetzt. Zusätzlich muss hierbei berücksichtigt werden, dass die Erreichbarkeit der Anlagen nicht immer zu 100% gewährleistet ist. Sollte eine Anlage der angeforderten Abregelung nicht nachkommen, dann werden dementsprechend weitere Anlagen heruntergefahren bzw. abgeregelt, um der Pflicht eines ausgeglichenen Bilanzkreises nachzukommen. Des Weiteren hat jeder Marktteilnehmer eine eigene Erwartungshaltung bezüglich des Preises am Markt und folglich wäre das Ergebnis einer solchen Planung für die marktbasierende Abregelung nicht brauchbar bzw. liefert diese kein verlässliches bzw. nutzbares und konsistentes Ergebnis.</p>	<p>Die ÜNB können den Vorschlag des Konsultanten gut nachvollziehen und werden einen vereinfachten Ansatz durchführen. Dabei sollen weiterhin die Dargebotsleistung und der Arbeitspunkt als separate Größe genannt werden. Die Differenz zwischen beiden Werten wurde nach dem Ansatz der ÜNB als marktbasierende Abregelung definiert. Die ÜNB werden die marktbasierende Abregelung nicht mehr explizit erfassen. Dennoch soll weiterhin die Dargebotsleistung und der Arbeitspunkt gemeldet werden, um Abweichungen vom rein dargebotsabhängigen Verhalten sichtbar zu machen. Damit muss nicht mehr explizit die Höhe einer möglichen marktbasierenden Abregelung genannt werden, sondern nur, ob die Anlage von der rein dargebotsabhängigen Fahrweise abweicht.</p> <p>[*-I-#49a]</p>

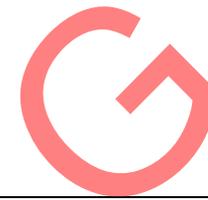


ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
49b	264_000	Vor dem Hintergrund des bereits hohen und künftig weiter wachsenden Anteils an dargebots-abhängiger Einspeisung und der zunehmenden „Flexibilisierung“ stieg insbesondere die Volatilität des Intraday-Marktes. Dies führt dazu, dass auch die Preise im Intraday-Markt wahrscheinlich noch volatiler werden. Die Aussagekraft einer Prognose zur marktbasierter Abregelung sinkt folglich weiter und stellt damit die Sinnhaftigkeit dieser Datenmeldung immer mehr in Frage.	Die Anmerkung 49b ist in der Rückäußerung zur Anmerkung 49a berücksichtigt.
50	288_000	EE-SEE Laufwasser/Saisonspeicher >= 10 MW zu ergänzen.	Der Vorschlag wird als hilfreich angesehen und bei der Überarbeitung berücksichtigt. [*-G-#39] [*-I-#50] [*-K-#55] [*-M-#64]

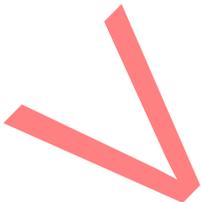


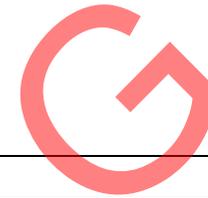
ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
51	042_043	Die Anlage 03C umfasst eine hierzu passende Schemadatei (XML Schema Definition – XSD) ... => Anlage 03C nicht im Downloadbereich vorhanden. Daher kann hierzu keine Aussage gemacht werden.	Der Hinweis ist korrekt. Die <code>xsd</code> -Datei war von den ÜNB nicht für die Konsultation vorgesehen. Im Dokument 03B wird allerdings eine abweichende Aussage gemacht. Die ÜNB werden dies berücksichtigen. [*-J-#51]

VORLÄUFE

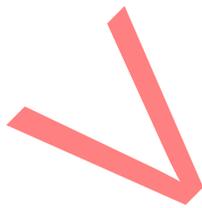


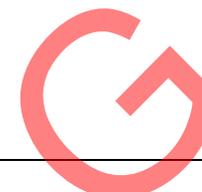
ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
52	087_088	Zusammenfassen in eine Zeile, da gleicher Sachverhalt; generell sollten die für EMFIP geltenden Gründe übernommen werden; Meldegründe sollten generell aktualisierbar/änderbar sein; Stornierung mit anschließender Neumeldung ist nicht automatisierbar und damit aufwändig und fehleranfällig.	Der Hinweis ist nachvollziehbar. Revisionen und Wartungen können aus Sicht der ÜNB auch zusammengefasst werden. [*-K-#52] Der Hinweis zu EMFIP wird unter Anmerkung # 53 behandelt.
53	087_091	Bestenfalls finden sich hier die von der EMFIP verwendeten Reasoncodes, so dass die Datenkompatibel zu den Transparenzdaten sind.	Der Hinweis ist nachvollziehbar. Die ÜNB werden die Möglichkeit prüfen und kurzfristig eine weitere fachliche Abstimmung organisieren. [*-K-#53]
54	091_000	Der Begriff einer „strukturellen Netzrestriktion“ sollte geschärft werde. Insbesondere ist aufzuzeigen, dass dieser keine Einspeisemanagement-Maßnahmen und störungsbedingten Nichtverfügbarkeiten umfasst.	Der Hinweis ist hilfreich. Die ÜNB werden die Definition schärfen und dabei klarstellen, dass Einspeisemanagement-Maßnahmen nicht erfasst werden. [*-K-#54]
55	138_000	EE-SEE Laufwasser/Saisonspeicher ≥ 10 MW zu ergänzen.	Der Vorschlag wird als hilfreich angesehen und bei der Überarbeitung berücksichtigt. [*-G-#39] [*-I-#50] [*-K-#55] [*-M-#64]
56	161_ff	Anmerkung: Bei überlappenden oder parallelen Ereignissen ist eine reine Addition der nicht beanspruchbaren Leistung ggf. nicht korrekt. Dies immer dann, wenn sich die Betriebsstörungen bei zeitgleichem Auftreten teilweise kompensieren. EMFIP sieht für diese Fälle die Möglichkeit vor, auch resultierende Zeitreihen der beanspruchbaren Leistung zu senden. Diese Möglichkeit sollte auch hier optional eingeräumt werden.	Der Prozess, der bereits seit einiger Zeit etabliert ist, sieht eine Meldung von Nichtbeanspruchbarkeiten vor. Gleichwohl werden die ÜNB diese Fragestellung als Teil der unter #53 angesprochenen Abstimmung noch einmal aufgreifen Bei dem von Ihnen aufgezeigten Fall, empfehlen die ÜNB die vorherigen KWNB Meldungen zu stornieren und eine neue KWNB Meldung abzuschicken, die die vollständige Nichtbeanspruchbarkeit umfasst. Als Reason Code sollte die Hauptursache ausgewählt werden. [*-K-#56]





ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
57	172_ff	<p>Anmerkung:</p> <p>Die Schwellenwerte für die verpflichtende Meldung von Nichtbeanspruchbarkeiten bzgl. Dauer ≥ 1h und Höhe ≥ 10 MW (SEE, SSE) sind sachgerecht. Allerdings dürfen Meldungen von kürzeren Dauern (und gegebenenfalls auch kleineren Leistungen) nicht zu einer Ablehnung der Meldung führen. Bei Aktualisierungen kann es durchaus dazu kommen, dass die gemeldeten Werte die Schwellenwerte über oder unterschreiten. Ein durchgängiger Verlauf der Meldehistorie bzw. der Versionen wäre sonst unterbrochen.</p> <p>Im Rahmen von REMIT werden z.B. an die Transparenzplattform der EEX auch kürzere Ereignisse gemeldet und veröffentlicht.</p> <p>Grundsätzlich sollten die Prozesse und Regeln beim Thema Meldung von Nichtbeanspruchbarkeiten zwischen SO-GL, REMIT und Transparenzverordnung soweit harmonisiert sein, dass der Meldende in Abhängigkeit vom Empfänger keine unterschiedliche Vorgehensweise berücksichtigen muss. Das gilt neben den Schwellenwerten u.a. auch für die Reasoncodes, die Aktivierung/Deaktivierung von Meldungen und die Parameter, die bei Aktualisierungen geändert werden dürfen.</p>	<p>Der Hinweis wird als hilfreich angesehen. Die Systeme der ÜNB werden Meldungen mit kürzeren Dauern oder kleineren Leistungsbeträgen nicht ablehnen - diese sind generell nur nicht verpflichtend.</p> <p>Die ÜNB stimmen überein, dass sämtliche Harmonisierungspotentiale soweit wie möglich gehoben werden sollten. Für alle konkreten Hinweise für eine weitere Harmonisierung sind die ÜNB daher offen.</p> <p>[*-K-#57]</p>
58	190_192	<p>Aktualisierungen einer Nichtbeanspruchbarkeit sind zu übermitteln bei Änderungen der Dauer, Höhe, oder des Grundes der Nichtbeanspruchbarkeit unter Berücksichtigung der obigen Schwellenwerte.</p>	<p>Die ÜNB behandeln die Frage der Änderung des Grundes einer Nichtbeanspruchbarkeit in der Rückäußerung zu Anmerkung #52.</p>





ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
59	196_000	Zu ergänzen: Änderungsmöglichkeit für Reasoncodes, nachträgliche Änderungen durch „Stornieren und Neu-Senden“ sind überwiegend nicht praktikabel und würden daher mit hoher Wahrscheinlichkeit eher dazu führen, dass gar keine Aktualisierung erfolgt.	Die ÜNB behandeln die Frage der Änderung des Grundes einer Nichtbeanspruchbarkeit in der Rückäußerung zu Anmerkung #52.

VORLÄUFE

ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
60	045_052	<p>Das Dokument zur Übermittlung von Nichtbeanspruchbarkeiten wird aus insgesamt 18 Hauptklassen (welche ihrerseits weitere Klassen verwenden) des CIM (Common Information Model) gebildet. Die Anlage 04C umfasst eine hierzu passende Schemadatei (XML Schema Definition – XSD), die zur Validierung erstellter XML-Dokumente verwendet wird. => Anlage 04C nicht im Downloadbereich vorhanden. Daher kann hierzu keine Aussage gemacht werden.</p>	<p>Der Hinweis ist korrekt. Die xsd-Datei war von den ÜNB nicht für die Konsultation vorgesehen. Im Dokument 04B wird allerdings eine abweichende Aussage gemacht. Die ÜNB werden dies berücksichtigen. [*-L-#60]</p>
61	075_076	<p>Zulässige Codes (bislang B18, B19, B20, Z01, Z02, Z03) sollten um praxisnahe Fälle erweitert werden. Dabei sollte ergänzend mindestens ein zur Kühlung nicht ausreichender Wasserpegel auswählbar sein.</p> <p>Bei der Erweiterung der Codeliste sind insbesondere die Erfahrungen von Einsatzverantwortlichen von Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen, sowie die der Netzbetreiber zu berücksichtigen und einzubeziehen.</p>	<p>Die ÜNB stehen einer generellen Erweiterung von Meldegründen bzw. ReasonCodes offen gegenüber. Die Einführung von neuen Codes muss allerdings einen klaren Mehrwert bringen und muss mit den Meldeverpflichteten abgestimmt werden. Die ÜNB werden den Vorschlag prüfen und mit den EIV abstimmen. [*-L-#61]</p>

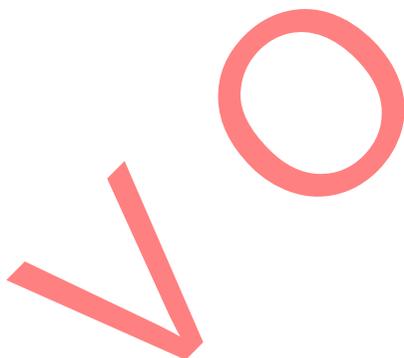
ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
62	091_ff	<p>Anmerkung: Zunächst liegen fehlerfreie Prozesse und Meldungen so wie auch eine schnelle Klärung von Fehlern und Störungen im Interesse des EIV. Allerdings ist eine Reaktion ‚zu jeder Zeit‘ nicht darstellbar. Ein 24/7-Dienst von jeglichen Mitarbeitern, die zur Fehlerklärung beitragen können, ist nicht darstellbar. Einige Meldeprozesse laufen sinnvollerweise (halb-)automatisiert ab. Das betrifft insbesondere die Aktualisierung von Plandaten, die gantztägig erfolgen kann. Somit sollte der Absatz ab Zeile 91 so umformuliert werden, dass eine Klärung von ausbleibenden ACKs (genauso wie Fehlerhinweise) zwar durch den EIV aktiv und zeitnah herbeigeführt werden soll, dies aber im Rahmen einer werktäglichen Arbeitszeit akzeptiert wird.</p>	<p>Die ÜNB können die Äußerung nachvollziehen und sehen in den beschriebenen Fällen, d.h. bei einem nicht vorhandenen 24/7 Dienst eine Reaktion in der werktäglichen Arbeitszeit in der Regel als ausreichend an. Die ÜNB werden die vorgeschlagene Änderung des Textes prüfen. [*-M-#62]</p>
63	091_ff	<p>Zur Erfüllung dieser Vorgabe müssten alle Anlagen- und Netz-Betreiber einen 24/7 verfügbaren Dienst haben. Dies ist insbesondere bei Kleinanlagen unwirtschaftlich. Insofern sollte der Zeitraum für die Gültigkeit dieser Vorgabe begrenzt werden, z.B. auf werktags 7-17 Uhr.</p>	<p>Die ÜNB setzen sich in der Rückäußerung zu Anmerkung # 62 mit dieser Problematik auseinander.</p>
64	136_000	<p>EE-SEE Laufwasser/Saisonspeicher >= 10 MW zu ergänzen.</p>	<p>Der Hinweis ist hilfreich. Die ÜNB werden dies berücksichtigen. [*-G-#39] [*-I-#50] [*-K-#55] [*-M-#64]</p>
65	138_000	<p>Netzbetreiber (gemäß 6.1 und 6.2) zu ergänzen.</p>	<p>Es liegt hier ein Missverständnis hinsichtlich des Begriffs des "Anwendungsbereichs" vor. Der Anwendungsbereich umfasst nicht die am ACK-Prozess beteiligten Parteien, sondern beschreibt die Objekte, auf die sich die im ACK-Prozess ausgetauschten Bestätigungen beziehen.</p>

ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
66	041_043	Die Anlage 05C umfasst eine zur Empfangs- und Prüfbestätigung passende Schemadatei (XML Schema Definition – XSD) ... => Anlage 05C nicht im Downloadbereich vorhanden. Daher kann hierzu keine Aussage gemacht werden.	Der Hinweis ist korrekt. Die xsd-Datei war von den ÜNB nicht für die Konsultation vorgesehen. Im Dokument 05B wird allerdings eine abweichende Aussage gemacht. Die ÜNB werden dies berücksichtigen. [*-N-#66]

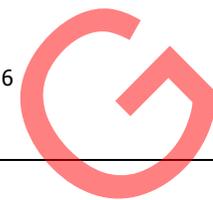
VORLÄUFIG



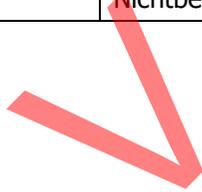
ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
67	139_000	Da es HöS-Knoten mit zwei angeschlossenen ÜNB gibt, ist für das Beobachtungsnetz des VNB nicht nur der ÜNB seiner Regelzone relevant, sondern auch der zweite unmittelbar angeschlossene ÜNB	Der Hinweis ist für die ÜNB nachvollziehbar. Die ÜNB werden eine Berücksichtigung dieses Aspekts in den Implementierungsvorschriften prüfen. [*-O-#67]
68	139_140	Da es HöS-Knoten mit zwei angeschlossenen ÜNB gibt, ist für das Beobachtungsnetz des VNB nicht nur der ÜNB seiner Regelzone relevant, sondern auch der zweite unmittelbar angeschlossene ÜNB.	Die ÜNB verweisen auf die Rückäußerung zu Anmerkung # 67, in der die hier angesprochene Problematik behandelt wird.
69	139_140	Einwand: Da es HöS-Knoten mit zwei angeschlossenen ÜNB gibt, ist für das Beobachtungsnetz des VNB nicht nur der ÜNB seiner Regelzone relevant, sondern auch der zweite unmittelbar angeschlossene ÜNB.	Die ÜNB verweisen auf die Rückäußerung zu Anmerkung # 67, in der die hier angesprochene Problematik behandelt wird.
70	167_ff	Erfassung von Einzelwerten sollte sich bei Erzeugungsanlagen mit gleichem Energieträger generell auf den Netzanschlusspunkt beziehen. Insofern wäre der Text ab Zeile 168 wie folgt zu ändern: Im Falle von Stromerzeugungseinheiten, z.B. die Windkraft- und Solaranlagen, bezieht ... werden gemeinsam als „Park“ (erneuerbare Stromerzeugungseinheiten) bzw. Produktionsanlage (sonstige Stromerzeugungseinheiten) bezeichnet. ...	Der Hinweis erscheint sinnvoll. Die ÜNB werden prüfen, ob eine generelle Zusammenfassung von Einheiten des gleichen Energieträgers auf einen Netzanschlusspunkt erfolgen sollte. [*-O-#70]
71	189_ff	Abbildungsbezeichnung ergänzen	Die ÜNB werden die Abbildungsbezeichnung ergänzen. [*-O-#71]



ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
72	191_193	<p>Es sollte eine Definition des Begriffes „Aggregat“ innerhalb der „Allgemeinen Hinweise“ erfolgen. Insbesondere sollte herausgestellt werden, dass Aggregate auch durch Hochrechnungen gebildet werden dürfen bzw. in vielen Fällen sogar durch Hochrechnungen bestimmt werden sollten. Aufbauend auf dieser Definition sollte die Verwendung der Begriffe „Aggregat“ und „Hochrechnung“ im Dokument auf Konsistenz geprüft werden.</p>	<p>Der Hinweis erscheint sinnvoll. Die ÜNB werden diesen Aspekt innerhalb der AG Topologie erneut besprechen und mit den VNB eine Lösung entwickeln. [*-O-#72]</p>
73	220_233	<p>Es ist detailliert zu klären, dass der Anlagenbetreiber die erforderlichen Messwerte am Netzanschlusspunkt bereitzustellen hat. Das bedeutet, dass zum Beispiel ein Wandlersatz vom Anlagenbetreiber zu betreiben ist und dass die Übertragung in die Leitstelle Sache des Anschlussnetzbetreibers ist.</p> <p>Es ist ein Hinweis aufzunehmen, dass hieraus entstehende Kosten beim Netzbetreiber "anzuerkennen" sind.</p>	<p>Die ÜNB verweisen hinsichtlich des ersten Teils der Anmerkung auf die Rückäußerung zu Anmerkung # 29.</p> <p>Die Problematik der Kostentragung wird in der Rückäußerung zu Anmerkung # 3a behandelt.</p>
74	220_233	<p>Einwand: Es ist detailliert zu klären, dass der Anlagenbetreiber die erforderlichen Messwerte am Netzanschlusspunkt bereitzustellen hat. Das bedeutet, dass zum Beispiel ein Wandlersatz vom Anlagenbetreiber zu betreiben ist und dass die Übertragung in die Leitstelle Sache des Anschlussnetzbetreibers ist.</p> <p>Es ist ein Hinweis aufzunehmen, dass hieraus entstehende Kosten beim Netzbetreiber "anzuerkennen" sind.</p>	<p>Die ÜNB verweisen auf die Rückäußerung zu Anmerkung # 73.</p> <p>Die Problematik der Kostentragung wird ebenfalls in der Rückäußerung zu Anmerkung # 73 behandelt.</p>



ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
75	313_335	Die Prozesse „Übermittlung des Snapshot-Netzmodells (VNB->ÜNB sowie ÜNB->VNB)“ sind nicht abgebildet, insbesondere Fristen und Kommunikationswege.	Der Hinweis ist für die ÜNB nachvollziehbar. Die ÜNB werden eine Berücksichtigung dieses Aspekts in den Implementierungsvorschriften prüfen. Dabei ist zu klären, ob eine Vorgabe für Deutschland sinnvoll ist oder, ob dies im bilateralen Verhältnis zu klären ist. [*-O-#75]
76	313_335	Einwand Die Prozesse „Übermittlung des Snapshot-Netzmodells (VNB=>ÜNB sowie ÜNB=>VNB)“ sind nicht abgebildet, insbesondere Fristen und Kommunikationswege.	Die ÜNB verweisen auf die Rückäußerung zu Anmerkung # 75, wo diese Thematik behandelt wird.
77	316_000	Bei der bilateralen Abstimmung zur Observability Area sollten nur die Netzelemente mit tatsächlichen Auswirkungen auf das jeweils andere Netz berücksichtigt werden.	Die ÜNB werden bei der Abstimmung der Observability Area die Vorgaben der CSAM anwenden. [*-O-#77]
78	348_000	(Anmerkung bezieht sich auf die Tabelle) Datengranularität: ergänzen: „oder in Abstimmung mit dem ANB energieträgerscharfe Einzelwerte je Produktionseinheit (aggregiert)“; sinnvoll zur Vermeidung unbilliger Härten!	Die ÜNB verweisen auf die Rückäußerung zu Anmerkung # 70, wo diese Thematik behandelt wird. [*-O-#78]
79	351_000	(Anmerkung bezieht sich auf die Tabelle, S. 21) Bereitzustellende Echtzeitdaten: Spiegelpunkte unter Wetterdaten einrücken (Formatierung)	Die ÜNB werden die Formatierung anpassen. [*-O-#79]
80	351_000	(Anmerkung bezieht sich auf die Tabelle, S. 21) Bereitzustellende Echtzeitdaten: unklar: (technisch) verfügbare Wirk- und Blindleistung [104,105]: diese Daten werden bereits als Planungsdaten geliefert und kontinuierlich aktualisiert; Ist ggf. die realisierte Ist-Einspeisung gemeint? welchem Zweck dient sonst die doppelte Erfassung, die sich zudem auch aus den Nichtbeanspruchbarkeitsmeldungen ergibt?	Der Hinweis ist für die ÜNB nachvollziehbar. Die ÜNB werden eine Berücksichtigung dieses Aspekts in den Implementierungsvorschriften prüfen. [*-O-#80]



ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
81	359_ff	<p>((Anmerkung bezieht sich auf 359 ff sowie 367 ff))</p> <p>Der Datenaustausch soll entsprechend der SOGL effizient ausgestaltet werden. Die Gesamt-kosten sind zudem möglichst niedrig zu halten. Daher ist eine doppelte bzw. mehrfache Datenmeldung zu vermeiden. Daten, die dem ÜNB bereits vorliegen oder dem ÜNB auf anderen bereits etablierten Informationswegen zur Verfügung stehen, sind im Zusammenhang mit die-ser Anforderung (Vorschrift) auszuklammern.</p> <p>Folglich sollte zur Klarstellung in der Anlage aufgenommen werden, dass nur Echtzeitdaten von Anlagenbetreibern geliefert werden, die ihm originär zur Verfügung stehen. Es gilt zudem, dass Daten, die dem ÜNB bereits vorliegen oder er auf einem anderen Wege bereits erhält, nicht nochmals übertragen werden müssen.</p> <p>Beispielsweise liegt die Information über die Schalterstellung dem Anlagenbetreiber im allge-meinem nicht vor. Zudem sollte nochmals geprüft werden, ob der Status des Leistungsschalters richtig definiert ist. Unseres Erachtens ist der Informationsgehalt des Generatorleistungsschalterstaus (unter-spannungsseitig) höher, da bei Groß SEE/SSE der Eigenbedarf zumeist über den Maschi-nentrafo bereitgestellt wird, sodass der Leistungsschalter am Netzanschlusspunkt auch bei stillstehendem Generator in Stellung „EIN“ ist.</p>	<p>Der Hinweis ist für die ÜNB nachvollziehbar. Die ÜNB werden dies prüfen.</p> <p>[*-O-#81]</p>

ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
82	361_000	<p>(Anmerkung bezieht sich auf die Tabelle auf S. 23, Datengranularität)</p> <p>Zu ergänzen: „oder in Abstimmung mit dem ANB energieträgerscharfe Einzelwerte je Produktionseinheit (aggregiert)“; sinnvoll zur Vermeidung unbilliger Härten!</p>	<p>Die ÜNB verweisen auf die Rückäußerung zu Anmerkung # 78, wo diese Thematik behandelt wird.</p>
83	404_ff	<p>Hier werden Einzelanlagenbetreiber dazu verpflichtet, personenbezogene Daten preiszugeben, obwohl die Daten einzelner Referenzanlagen bezogen auf ein gesamtes Gebiet wenig aussagekräftig ist. Es werden bereits operativ aggregierte Einspeisedaten in Netzgebiete zu Prognose- und Hochrechnungszwecken seit zwei Jahren in großem Maßstab (ca. 50000 PV-Anlagen für einen ÜNB) erfolgreich genutzt, die hochrepräsentativ sind und nicht die Weitergabe personenbezogener Daten erfordern.</p> <p>Derartige Verfahren sollten im Rahmen der SO-GL mit berücksichtigt werden, z.B. indem man einen Use-Case aufnimmt, in dem anstelle von Werten einer Referenzanlage anonymisierte, aggregierte Daten aus einer hohen Anzahl von Daten verwendet werden. In einem derartigen System wäre bereits heute die Bereitstellung zusätzlicher repräsentativer Informationen (z.B. Eigenverbrauch / Batterieladestatus / Netzqualität) möglich. Darüber hinaus würde ein solcher Ansatz den Vorteil bieten, dass ein hoher Anteil an Installations- und Prozesskosten auf VNB und ÜNB-Seite reduziert werden kann.</p> <p>Vorschlag: Einfügen eines Abschnittes 9.5.2 - Referenzdaten aus aggregierten Anlagendaten.</p> <p>Datenlieferant: Aggregator von Daten aus Einzelanlagen</p> <p>Datenempfänger: VNB oder ÜNB, in dessen Netzgebiet die Anlagen angeschlossen sind</p> <p>Datengranularität: repräsentative Einspeisewerte zu einem Netzgebiet</p> <p>Bereitzustellende Echtzeitdaten: repräsentative Wirkleistungseinspeisung in dem Netzgebiet</p> <p>Datenübertragung: vom Aggregator zum VNB oder ÜNB, mit entsprechenden standardisierten Datenprotokollen.</p>	<p>Die ÜNB setzen sich in der Rückäußerung zu Anmerkung # 11 mit der Thematik des Datenschutzes, insbesondere der Problematik der personenbezogenen Daten, auseinander.</p> <p>Für die Diskussion entsprechender Ansätze stehen die ÜNB gerne zur Verfügung und bitten Personen mit einschlägigen Kenntnissen, zeitnah Kontakt zu den ÜNB aufzunehmen, so dass entsprechende Hinweise im Rahmen der Finalisierung der Implementierungsvorschriften noch rechtzeitig berücksichtigt werden können.</p> <p>[*-O-#83]</p>

ID	Z	Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)	Rückäußerung
84	417_000	<p>(Anmerkung bezieht sich auf die Tabelle)</p> <p>Datenbereitstellung/Auswahl der Referenzanlagen: Für den Fall, dass im betrachteten Gebiet keine Anlage Messwerte liefert/Liefern kann, sollte zur Vermeidung unbilliger Härten und Diskriminierung über ein Kostenübernahme- oder -verteilmodell nachgedacht werden, das z.B. so aussehen kann, dass die Kosten zur Erfassung der Daten der Referenzanlage auf alle Anlagen im identifizierten Gebiet umgelegt werden</p>	<p>Die ÜNB haben großes Verständnis für die Problematik der Kostenbelastung, die möglicherweise durch die Implementierung der Datenaustauschprozesse entstehen könnte. Die Möglichkeiten einer Kostentragung im Rahmen des regulatorischen Rahmens werden in der Rückäußerung der ÜNB zur Anmerkung # 3a thematisiert. Grundsätzlich liegt es auch im Interesse der NB die Kostentragung diskriminierungsfrei zu gestalten. Wie in der Rückäußerung zu # 3a bereits dargelegt, stehen die ÜNB für weiterführende Gespräche gerne zur Verfügung.</p> <p>[*-O-#84]</p>

VORLÄUFIG